



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom  
5. Januar 2016 (460 15 146)**

---

**Strafrecht**

**Veruntreuung / Strafzumessung / Zivilklage**

---

Besetzung                      Prasident Dieter Eglin, Richter Markus Mattle (Ref.), Richterin Helena Hess; Gerichtsschreiber Stefan Steinemann

---

Parteien                      **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Hauptabteilung WK,  
Rheinstrasse 27, 4410 Liestal,  
**Anklagebehorde und Anschlussberufungsklagerin**

**A.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Imbach, Stadthausstrasse 39,  
8402 Winterthur,  
**Privatklager 1 und Anschlussberufungsklager**

**B.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Imbach, Stadthausstrasse 39,  
8402 Winterthur,  
**Privatklagerin 2 und Anschlussberufungsklagerin**

gegen

**C.**\_\_\_\_\_,  
vertreten durch Advokat Daniel Levy, Bahnhofstrasse 5, Postfach  
1607, 4133 Pratteln 1,  
**Beschuldigter und Berufungsklager**

---

Gegenstand                      **Veruntreuung etc.**  
Berufung und Anschlussberufungen gegen das Urteil des Strafgesichts Basel-Landschaft vom 13. Marz 2015

**A.** Mit Urteil vom 13. März 2015 erklärte das Strafgericht Basel-Landschaft C.\_\_\_\_\_ der Veruntreuung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Urkundenfälschung und der mehrfachen, teilweise versuchten Erschleichung einer falschen Beurkundung schuldig und verurteilt ihn zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von zwei Jahren bei einer Probezeit von drei Jahren (Dispositiv-Ziffer 1). Ausserdem verwies es die Zivilklage von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg (Dispositiv-Ziffer 2). Im Weiteren auferlegte es die Kosten des Vorverfahrens von Fr. 11'335.-- und die Gerichtsgebühr von Fr. 12'000.-- C.\_\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 3). Ferner verurteilte es C.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO eine reduzierte Entschädigung von Fr. 10'800.-- zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 4).

**B.** Gegen dieses Urteil meldete C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Eingabe vom 20. März 2015 Berufung an. In der Berufungserklärung vom 23. Juni 2015 beantragte der Beschuldigte, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und er sei in allen Anklagepunkten vollumfänglich freizusprechen; es seien sämtliche Zivilforderungen von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ abzuweisen, eventualiter seien diese Zivilforderungen auf den Zivilweg zu verweisen; unter o/e-Kostenfolge.

**C.** Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 erklärte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft Anschlussberufung mit den Anträgen, die Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Urteils sei insoweit aufzuheben, als der Beschuldigte im Anklagepunkt 2.2 teilweise wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig gesprochen worden sei. Er sei stattdessen wegen Veruntreuung schuldig zu sprechen; eventualiter sei der Schuldspruch wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung zu bestätigen. Der Beschuldigte sei im Anklagepunkt 2.2 wegen einer um Fr. 101'290.50 höheren Deliktssumme als vom Strafgericht angenommen der Veruntreuung, eventualiter der ungetreuen Geschäftsbesorgung, zum Nachteil der Erbengemeinschaft †D.\_\_\_\_\_ schuldig zu erklären. Es sei die Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Urteils in Bezug auf die ausgefallte Strafe aufzuheben und der Beschuldigte zu einer teilbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren, davon sechs Monate unbedingt, bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen.

**D.** Mit Eingabe vom 15. Juli 2015 erklärten B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatkläger) Anschlussberufung mit den Begehren, es sei die Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Urteils zu bestätigen, es seien hingegen die Dispositiv-Ziffern 2 und 4 des angefochtenen Urteils aufzuheben und es sei der Beschuldigte zu verpflichten, den Privatklägern Schadenersatz in der Höhe von Fr. 203'110.50, eventualiter im Betrag von Fr. 49'358.48, zuzüglich Zins von 5% seit dem 13. Dezember 2008 zu leisten sowie eine Parteientschädigung von Fr. 37'800.-- zu bezahlen; unter o/e Kostenfolge.

**E.** In der Anschlussberufungsbegründung vom 25. August 2015 bestand die Staatsanwaltschaft auf ihren Begehren.

**F.** In der Berufungsbegründung vom 28. August 2015 hielt der Beschuldigte an seinen Anträgen fest.

**G.** Mit Eingabe vom 1. Oktober 2015 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme zur Anschlussberufung der Privatkläger.

**H.** In der Stellungnahme vom 8. Oktober 2015 begehrte der Beschuldigte, es seien die Anschlussberufungen der Staatsanwaltschaft und der Privatkläger abzuweisen, unter o/e-Kostenfolge.

**I.** In der Verfügung vom 21. Oktober 2015 stellte der Präsident der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts fest, dass die Privatkläger auf eine Stellungnahme zur Berufung des Beschuldigten und zur Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft innert der mit Verfügung vom 2. September 2015 gewährten Frist verzichteten.

**J.** Zur gestrigen Verhandlung erschienen der Beschuldigte mit Advokat Daniel Levy, die Staatsanwältin Nicole Bolliger und Rechtsanwalt Patrick Imbach als Rechtsvertreter der Privatkläger. Die Parteien halten an ihren Anträgen fest.

## **Erwägungen**

### **I. FORMELLES**

#### **A. Eintreten auf die Berufung und Anschlussberufungen**

Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, als Berufungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Berufung ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie aus § 15 Abs. 1 lit. a EG StPO. Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Nach Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO ist die Anschlussberufung innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich zu erklären. Die Legitimation des Beschuldigten sowie der Privatkläger zur Ergreifung des Rechtsmittels wird in Art. 382 Abs. 1 StPO normiert und diejenige der Staatsanwaltschaft in Art. 381 Abs. 1 StPO. Nachdem das angefochtene Urteil ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt, sowohl der Beschuldigte, die Privatkläger als auch die Staatsanwaltschaft berufslegitimiert sind, zulässige Rügen erheben und die Rechtsmittelfristen gewahrt haben sowie der Erklärungspflicht nachgekommen sind, ist ohne Weiteres auf die Berufung des Beschuldigten sowie die Anschlussberufungen der Privatkläger und der Staatsanwaltschaft einzutreten.

## **B. Zulässigkeit der Noven**

1. Der Beschuldigte bringt vor, die Privatkläger hätten in ihrer Anschlussberufungserklärung diverse Dokumente eingereicht, welche den Wert der streitbetroffenen Aktien und Obligationen im Zeitpunkt der Übertragung vom Beschuldigten auf die Privatkläger belegten. Gemäss Art. 398 Abs. 5 StPO seien diese verspätet eingereicht worden.

2. Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird nach Art. 398 Abs. 5 StPO das erstinstanzliche Urteil nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde. Weil das vorinstanzliche Urteil vom Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft auch im Strafpunkt angefochten wurde und das vorliegende Verfahren vor Kantonsgericht somit nicht auf den Zivilpunkt beschränkt ist, kommt vorliegend Art. 398 Abs. 5 StPO nicht zur Anwendung. Demnach kann das Berufungsgericht gemäss Art. 398 Abs. 2 StPO das erstinstanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen. Aufgrund dessen sind im zweitinstanzlichen Verfahren neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel zugelassen (HUG/SCHNEIDER, Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N 17). Folgerichtig sind die von den Privatklägern mit ihrer Anschlussberufungserklärung eingereichten Belege ins Recht zu nehmen.

## **II. TATSÄCHLICHES UND RECHTLICHES**

### **A. Veruntreuung**

#### *AA. Verfügungsbefugnisse des Beschuldigten*

1. Die Vorinstanz gelangte zur Beweiserkenntnis, dass †D.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten nie den Auftrag erteilt habe, sein Vermögen vor dessen Erben in Sicherheit zu bringen und es dazu auf seinem Zugriff entzogene Konten zu transferieren. Der Beschuldigte sei nur ermächtigt gewesen, die in der Vollmacht vom 15. März 2008 genannten alltäglichen Rechtsgeschäfte sowie den Hausverkauf zu den im "Entwurf Vereinbarung" vom 2. Februar 2008 genannten Konditionen abzuwickeln. Die in der Anklageschrift umschriebenen umfangreichen Transaktionen seien somit ohne entsprechenden Auftrag von †D.\_\_\_\_\_ erfolgt.

2. Der Beschuldigte wendet dagegen ein, das Strafgericht habe zu Unrecht angenommen, er habe keinen Auftrag gehabt, um das Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ vor dessen Erben in Sicherheit zu bringen. Als †D.\_\_\_\_\_ von ihm erfahren habe, dass bei seinem Tod seine Nichte und sein Neffe ihn beerben würden, sei er vollkommen aufgebracht gewesen, weil das Verhältnis zu diesem Zweig der Familie schon seit langem zerrüttet gewesen sei. †D.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte seien deshalb übereingekommen, Vermögenswerte treuhänderisch auf den Beschuldigten zu übertragen. Der Beschuldigte habe †D.\_\_\_\_\_ vorgeschlagen, dessen Vermögen in Aktien anzulegen, womit †D.\_\_\_\_\_ einverstanden gewesen sei. Das Strafgericht gehe dabei davon aus, dass sich der Beschuldigte erst nach den ersten Transaktionen beim Erbschaftsamt bezüglich der Erben von †D.\_\_\_\_\_ erkundigt habe. Daraus folgere es, dass diese Abklärung nicht Auslöser der strittigen Transaktionen gewesen sein könne. Die Vorinstanz verkenne dabei, dass nicht die Bestätigung des Erbschaftsamts bezüglich der Erben ausschlaggebend gewesen sei, sondern †D.\_\_\_\_\_ auf die bereits zuvor

vom Beschuldigten erteilte Auskunft vertraut habe. Es sei daher unerheblich, wann die Abklärung beim Erbschaftsamt tatsächlich stattgefunden habe. Ausserdem werte die Vorinstanz den Umstand, dass der Beschuldigte den im Vorverfahren zu Protokoll gegebenen Wutanfall von †D.\_\_\_\_\_, den dieser bei Kenntnisnahme der gesetzlichen Erbfolge erlitten habe, anlässlich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung nicht mehr erwähnt habe, als Beleg dafür, dass †D.\_\_\_\_\_ diese Nachricht eher gleichgültig aufgenommen habe. Dass der Beschuldigte diesen Wutanfall an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr ausdrücklich erwähnt habe, heisse nicht, dass es diesen nicht gegeben habe. Er bleibe dabei, dass †D.\_\_\_\_\_ vollkommen aufgebracht reagiert habe, als er die Nachricht von der Erbfolge erhalten habe. Zudem habe es das Strafgericht unter Verweis auf Dokumente aus dem Jahr 1978 (recte wohl: 1976) und eine Weihnachtskarte aus dem Jahr 1998 verneint, dass die Beziehung von †D.\_\_\_\_\_ zur Familie seiner gesetzlichen Erben schon seit langem zerrüttet gewesen sei. Da die fraglichen Schriftstücke 17 bzw. 37 (recte wohl: 39) Jahre alt seien, liessen diese keine Rückschlüsse bezüglich der Familienverhältnisse vor dem Tod von D.\_\_\_\_\_ zu. Im Weiteren möge in der Tat ungewöhnlich sein, dass sich der Beschuldigte und †D.\_\_\_\_\_ nie darüber unterhalten hätten, was nach dem Tod von †D.\_\_\_\_\_ mit seinem Vermögen geschehen solle. Dieser Umstand zeige aber geradezu beispielhaft auf, dass sich der Beschuldigte und †D.\_\_\_\_\_ bei ihrem Vorgehen in der Tat nicht genügend Gedanken gemacht hätten. Gleiches gelte für den Umstand, dass die beiden anfangs gemeint hätten, ihre Zusammenarbeit möglichst detailliert und schriftlich regeln zu müssen, was sie denn anfangs auch getan hätten. Mit der Zeit habe sich aber ein immer tieferes Vertrauensverhältnis entwickelt, weshalb dem Aspekt der Schriftlichkeit beidseits keine grosse Bedeutung mehr beigemessen worden sei. Ferner sei das Strafgericht zur Erkenntnis gelangt, dass sich †D.\_\_\_\_\_ Sorgen um seine finanzielle Zukunft gemacht haben müsse, weil in der dem Beschuldigten erteilten Vollmacht auch enthalten gewesen sei, dass dieser allfällige Ergänzungsleistungsansprüche abklären sollte. Daraus folgere die Vorinstanz weiter, unter diesen Umständen müsse ein Einverständnis von †D.\_\_\_\_\_ zum Kauf der fraglichen Aktien verneint werden. †D.\_\_\_\_\_ habe dem Beschuldigten nie von finanziellen Sorgen berichtet; dazu habe er auch keinen Anlass gehabt. Dass in der Vollmacht die Abklärung von Ergänzungsleistungsansprüchen enthalten gewesen sei, habe zwei Gründe gehabt. Zum einen sei dieser Passus vermutlich einfach aus einer Vorlage für die Vollmacht übernommen worden; zum anderen sollte der Beschuldigte alles vorkehren, um mögliche Einkommensquellen von †D.\_\_\_\_\_ abzuklären. Schliesslich führe die erste Instanz als ein Hauptargument für die angeblich unlautere Absicht des Beschuldigten an, dass dieser just dann mit den Transaktionen begonnen habe, als es †D.\_\_\_\_\_ gesundheitlich sehr schlecht gegangen sei. Der Beschuldigte habe angenommen, dass †D.\_\_\_\_\_ unter diesen Umständen vom Treiben des Beschuldigten nichts mehr mitbekomme. Der Beschuldigte bestreite diese Unterstellung. Selbst wenn der Beschuldigte davon ausgegangen wäre, dass †D.\_\_\_\_\_ nichts erfahren würde, so hätte er sehr wohl damit rechnen müssen, dass beim Tod von †D.\_\_\_\_\_ dessen Erben von diesen Transaktionen Kenntnis erlangen würden. Zu guter Letzt sei zu beachten, dass der Beschuldigte das Konto und das Depot, auf welche die fraglichen Gelder übertragen worden seien, die Bezeichnung „I.\_\_\_\_\_ CONSULTING (D.\_\_\_\_\_)" getragen hätten. I.\_\_\_\_\_ sei die Abkürzung für C.\_\_\_\_\_. Dieser Umstand allein belege schon, dass der Beschuldigte keine

unlauteren Absichten gehegt habe, ansonsten er wohl kaum das Konto und das Depot mit dem Namen des vermeintlich Betrogenen bezeichnet hätte.

a. Beweismittel

aa. Schriftliche Aufträge und Vollmachten

1. †D.\_\_\_\_\_ beauftragte den Beschuldigten am 2. Februar 2008 mit schriftlichem Vertrag mit dem Titel „Entwurf Vereinbarung“, seine Liegenschaft an der H.\_\_\_\_\_ 1 in G.\_\_\_\_\_ zu einem Preis von "ca. Fr. 1.000.000.--" zu verkaufen (act. AA 10.10.013). Damit erteilte †D.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten gleichzeitig auch die Vollmacht zum Verkauf dieser Liegenschaft.

2. Am 22. Februar 2008 erteilte †D.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten schriftlich die Vollmacht, ihn der J.\_\_\_\_\_ gegenüber in jeder beliebigen Weise rechtsgültig zu vertreten (act. AA 31.05.004).

3. Am 15. März 2008 vereinbarten †D.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte in einem schriftlichen Vertrag mit dem Titel „Vollmacht Version 1 von 1 vom 15.3.2008“ (act. AA 10.10.001) Folgendes:

„Herr D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ 1, G.\_\_\_\_\_ erteilt Herrn C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ 1, G.\_\_\_\_\_, nachstehend Beistand genannt, im Sinne eines Beistandes auf freiwilliger Basis folgende Vollmachten:

1. Der Beistand wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit Versicherungen (Krankenkassen, Pensionskassen, Zeitschriftenabonnements und ähnlichen Belangen) Anpassungen rechtsgültig vorzunehmen und zu veranlassen.
2. Der Beistand wird ermächtigt, Abklärungen im Zusammenhang mit eventuell bestehenden Ansprüchen für Ergänzungsleistungen durchzuführen und gegebenenfalls den Leistungsanspruch einzuleiten.
3. Für die Suche eines Kaufinteressenten und die Abwicklung des Verkaufs für das Einfamilienhaus an der H.\_\_\_\_\_ 1 in G.\_\_\_\_\_ besteht eine separate Vereinbarung.
4. Der Beistand wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Energieabrechnung im EFH anfallenden Meldungen rechtsgültig zu unterschreiben und an die entsprechenden Instanzen weiterzuleiten.
5. Im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten wird der Beistand beauftragt, die notwendigen Informationen bei den kommunalen Instanzen wie Zivilstandsamt etc. vorzunehmen.
6. Für alle Bankgeschäfte und das eBanking besteht ebenfalls eine separate Vereinbarung.
7. Für zusätzliche Vereinbarungen werden Folgeversionen dieser Vollmacht erstellt.“

ab. Aussagen des Beschuldigten

Das Strafgericht gab im angefochtenen Urteil (E. I.2.2 Ziff. 3-12) die zentralen Aussagen des Beschuldigten zum Anklagevorwurf im Vorverfahren und an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einlässlich und korrekt wieder. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann diesbezüglich vollumfänglich auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

b. Beweiswürdigung

ba. Allgemeines

1. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Das Gericht darf sich nicht nach Gutdünken und rein subjektivem Empfinden von der Schuld der beschuldigten Person überzeugt zeigen. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind aber ohne Bedeutung. Es müssen vielmehr erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel vorliegen. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage geradezu aufdrängen (BGer. 6B\_46/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 2.2).

2. Bei der Beweisführung können auch indirekte, mittelbare Beweise, sog. Anzeichen oder Indizien, einen bedeutsamen Schluss erlauben. Indizien sind Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar erhebliche Tatsache zulassen. Beim Indizienbeweis wird vermutet, dass eine nicht bewiesene Tatsache gegeben ist, weil sich diese Schlussfolgerung aus bewiesenen Tatsachen (Indizien) nach der Lebenserfahrung aufdrängt. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Weil ein Indiz indessen immer lediglich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweist, lässt es, einzeln betrachtet, die Möglichkeit des Andersseins offen, enthält daher auch Zweifel. Es ist aber zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insoweit Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (BGer. 6B\_332/2009 vom 4. August 2009 E. 2.3).

3. Beruht die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Welche Sachverhaltsschilderung überzeugend ist, muss aufgrund sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, entschieden werden. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (OGer. ZH SB110697 vom 15. März 2012 E. 3.4; BGer. 6B\_938/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3). Bei der Abklärung des Wahrheitsgehalts von Zeugenaussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt. Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche

Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Es ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr ist. Erforderlich ist dafür besonders auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage (BGE 128 I 81 E. 2 S. 85 f.; BGer. 6B\_1008/2014 vom 25. März 2015 E. 1.2).

bb. In Concreto

(1) Zeit bis zum Tod von †D.\_\_\_\_\_

Nachfolgend ist zu prüfen, inwieweit der Beschuldigte bis zum Ableben von †D.\_\_\_\_\_ am 30. März 2009 über dessen Verfügungswerte hat disponieren dürfen.

1. Vorweg ist zu bemerken, dass der Beschuldigte zwar aufgrund der Vollmacht vom 22. Februar 2008 im Aussenverhältnis, d.h. gegenüber der J.\_\_\_\_\_, zur Disposition über die Vermögenswerte von †D.\_\_\_\_\_ bei der J.\_\_\_\_\_ berechtigt gewesen ist. Ob der Beschuldigte im Innenverhältnis zu †D.\_\_\_\_\_ zu den streitbetroffenen Transaktionen befugt gewesen ist, bestimmt sich indes nach den zwischen †D.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten getroffenen konkreten Abmachungen.

2.1 In den Einvernahmen vom 4. und 11. November 2010 machte der Beschuldigte geltend, er habe die Erbfolge von †D.\_\_\_\_\_ beim Erbschaftsamt abgeklärt und danach †D.\_\_\_\_\_ eröffnet, seine Erben seien die Privatkläger. Daraufhin habe †D.\_\_\_\_\_ wütend reagiert und ihn beauftragt, sein Geld vom J.\_\_\_\_\_ -Konto abzuzweigen und auf ein anderes Konto zu verschieben (act. AA 10.01.002; AA 10.01.014). Dies steht jedoch in einem klaren Widerspruch zu dem vom Beschuldigten im Berufungsverfahren erhobenen Vorbringen, †D.\_\_\_\_\_ habe nicht zufolge der Auskunft des Erbschaftsamts, sondern aufgrund einer vorgängigen Orientierung durch den Beschuldigten über seine Erben das Einverständnis zu den streitbetroffenen Transaktionen erteilt. Vorliegend kann offen bleiben, welche Version zutrifft. Festzuhalten ist indessen, dass der Beschuldigte den Sachverhalt nicht immer gleich darstellt, was an der Glaubwürdigkeit seiner diesbezüglichen Ausführungen zweifeln lässt. Ausserdem ist aus den zutreffenden von der ersten Instanz dargelegten Gründen (E. I.2.2 Ziff. 3) erstellt, dass eine Erkundigung des Beschuldigten beim Erbschaftsamt über die Erbfolge von †D.\_\_\_\_\_ im Zeitraum vor den ersten (versuchten) Transaktionen am 5. Mai 2008 ab dem J.\_\_\_\_\_ -Konto Nr. 2.\_\_\_\_\_ des Verstorbenen nicht erkennbar ist und der Beschuldigte diese Abklärung vielmehr erst im Dezember 2008 vornahm. Weil der Beschuldigte bereits ab Anfang Mai 2008 Gelder vom vorgenannten Konto von †D.\_\_\_\_\_ auf seine eigenen Konten

überwies, entsprechen seine vorerwähnten Aussagen vom 4. und 11. November 2010, er sei von †D.\_\_\_\_\_ erst nach der besagten Abklärung beim Erbschaftsamt mit dem Beiseiteschaffen des Vermögens beauftragt worden, nicht den Tatsachen. Das Aussageverhalten des Beschuldigten erweist sich in dieser Hinsicht somit als unglaubhaft.

2.2 Der Beschuldigte sagte in der Einvernahme vom 4. November 2010 aus, als er †D.\_\_\_\_\_ darüber ins Bild gesetzt habe, dass die Privatkläger ihn beerben würden, sei dieser ausgerastet (act. AA 10.01.002). In der Befragung vom 11. November 2010 führte der Beschuldigte aus, nachdem er †D.\_\_\_\_\_ mitgeteilt habe, dass die Privatkläger seine Erben seien, sei dieser in die Luft gegangen (act. AA 10.01.014). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung beschrieb der Beschuldigte die Reaktion von †D.\_\_\_\_\_ auf die Information bezüglich seiner Erben allerdings anders. So führte er aus, er habe †D.\_\_\_\_\_ immer wieder gesagt, wer Erbe sei, aber dieser habe es nicht wahrhaben wollen (act. 119). Gemäss den Ausführungen des Beschuldigten in den Einvernahmen vom 4. und 11. November 2010 soll †D.\_\_\_\_\_ auf die Bekanntgabe seiner Erben mit Wut reagiert haben. Eine solche Reaktion setzt voraus, dass †D.\_\_\_\_\_ die fragliche Erbfolge tatsächlich zur Kenntnis nahm. Diese beiden Depositionen stehen im klaren Widerspruch zu den Ausführungen des Beschuldigten an der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, wonach †D.\_\_\_\_\_ nicht zur Kenntnis haben nehmen wollen, dass die Privatkläger seine Erben sind. Dieses widersprüchliche Aussageverhalten lässt an der Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Beschuldigten zweifeln. Ausserdem fällt auf, dass der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung den Wutanfall von †D.\_\_\_\_\_ nach der Bekanntgabe seiner Erben gar nicht mehr erwähnte. Dass der Beschuldigte diese eindrückliche Reaktion nicht mehr anführte, lässt es als fraglich erscheinen, ob seine diesbezüglichen Depositionen auf wirklich Erlebtem basieren. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte auf die Frage, weshalb †D.\_\_\_\_\_ kein Testament errichtet habe, unterschiedliche Antworten gab. So führte er im Vorverfahren aus, zwischen ihm und †D.\_\_\_\_\_ sei die Errichtung eines Testaments durch den Letzteren nie ein Thema gewesen (act. AA 10.01.006). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung machte der Beschuldigte indessen geltend, er habe mit †D.\_\_\_\_\_ über die Erstellung eines Testaments gesprochen (act. 115). Diese widersprüchlichen Angaben wecken weitere Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschuldigten.

2.3 Die †Ehegatten E.\_\_\_\_\_ (gestorben am 17. April 2008) und D.\_\_\_\_\_ bestimmten in der von ihnen errichteten letztwilligen Verfügung vom 7. März 1976, dass alles Erbgut von †D.\_\_\_\_\_ aus seinem Elternhaus nach dem Ableben des zuletzt Versterbenden von ihnen an F.\_\_\_\_\_ oder deren Kinder, d.h. die Privatkläger, übergehen soll (act. AA 60.05.018). Dass †E.\_\_\_\_\_ und †D.\_\_\_\_\_ diese letztwillige Verfügung errichteten und während ihrer Lebzeiten nie widerrufen oder in anderer Weise letztwillig verfügt haben, bildet einen Anhaltspunkt dafür, dass das Verhältnis von †E.\_\_\_\_\_ und †D.\_\_\_\_\_ zu den Privatklägern nicht zerrüttet war. Überdies äusserten sich †E.\_\_\_\_\_ und †D.\_\_\_\_\_ in der Weihnachtskarte aus dem Jahre 1998 dahingehend, dass ihnen die verstorbene F.\_\_\_\_\_ sehr fehle (act. AA 60.05.020). Dies spricht zumindest dafür, dass †E.\_\_\_\_\_ und †D.\_\_\_\_\_ damals eine gute Beziehung zu †F.\_\_\_\_\_ hatten. Ausserdem ist festzuhalten, dass sich bei den Akten keinerlei Schriftstücke befinden, welche auf eine getrübbte Beziehung von †E.\_\_\_\_\_ und †D.\_\_\_\_\_

zu den Privatklägern hinweisen würden. Zudem reichte der Beschuldigte keine Dokumente ein, welche solches nahelegen würden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aufgrund von Dokumenten eine Zerrüttung des Verhältnisses von †E.\_\_\_\_\_ und †D.\_\_\_\_\_ zu den Privatklägern nicht feststellen lässt. Im Gegenteil indiziert der Umstand, dass †E.\_\_\_\_\_ und †D.\_\_\_\_\_ die letztwillige Verfügung vom 7. März 1976 weder widerrufen noch nachträglich eine dieser entgegenstehende letztwillige Disposition getroffen haben, dass dieses Verhältnis auch in den letzten Jahren vor dem Tod von †D.\_\_\_\_\_ nicht zerrüttet war.

2.4 Der Beschuldigte machte in seinen Depositionen im Vorverfahren geltend, er habe †D.\_\_\_\_\_ darüber orientiert, dass dessen Vermögen bei seinem Ableben an die Privatkläger gehe (act. AA 10.01.002, AA 10.01.014). Bei der Befragung vor Strafgericht führte der Beschuldigte aus, †D.\_\_\_\_\_ habe gewollt, dass sein Vermögen nicht auf die Seite seiner Schwester geht (act. 111). Anlässlich der kantonsgerichtlichen Verhandlung gibt der Beschuldigte zu Protokoll, er habe wiederholt versucht, †D.\_\_\_\_\_ zum Abschluss eines Testaments zu bewegen (Prot. KG vom 4. und 5. Januar 2016, S. 16). Demgemäss macht der Beschuldigte geltend, er habe sich mit †D.\_\_\_\_\_ darüber unterhalten, wer dessen Vermögen erben soll. Vor dem Hintergrund des vorstehend Dargelegten erscheint die Behauptung des Beschuldigten, er und †D.\_\_\_\_\_ hätten nie darüber gesprochen, was beim Ableben von †D.\_\_\_\_\_ mit dessen Vermögen geschehen solle, als unglaubhaft.

2.5 Unbehelflich ist das Vorbringen des Beschuldigten, dass er und †D.\_\_\_\_\_ im Verlauf der Zeit ein immer tieferes Vertrauensverhältnis entwickelt und deshalb dem Aspekt der Schriftlichkeit keine grosse Bedeutung mehr beigemessen hätten. Der Beschuldigte und †D.\_\_\_\_\_ können zwar nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung vom 15. März 2008 von dieser abweichende mündliche Übereinkünfte getroffen haben. Es ist indessen zu beachten, dass †D.\_\_\_\_\_ in der Vereinbarung vom 15. März 2008 den Beschuldigten ausschliesslich mit der Besorgung von Geschäften mit klar untergeordneter Bedeutung beauftragte und der Inhalt der Beauftragung des Beschuldigten minutiös sowie sachlich einschränkend geregelt wurde. So erteilte †D.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten den Auftrag, alle im Zusammenhang mit Versicherungen (Krankenkassen, Pensionskassen, Zeitschriftenabonnements und ähnlichen Belangen) Anpassungen rechtsgültig vorzunehmen und zu veranlassen sowie alle im Zusammenhang mit der Energieabrechnung im Einfamilienhaus anfallenden Meldungen rechtsgültig zu unterschreiben und an die entsprechenden Instanzen weiterzuleiten. Angesichts dessen erscheint es völlig lebensfremd, dass die Parteien bereits wenige Wochen später es nicht mehr für nötig gehalten haben sollen, weitaus bedeutendere Angelegenheiten, nämlich die treuhänderische Verwaltung eines Grossteil des Vermögens von †D.\_\_\_\_\_ und der Kauf von Aktien, Obligationen ausländischer Unternehmen und Fremdwährungen aus diesem Vermögen, nicht schriftlich zu regeln. Dafür spricht auch, dass die Parteien in der Vereinbarung vom 15. März 2008 ausdrücklich vorsahen, dass für zusätzliche Vereinbarungen Folgeversionen dieser Vollmacht erstellt werden, und unstrittig keine solche Folgeversionen errichtet wurden.

2.6 In den Vereinbarungen vom 2. Februar 2008 und 15. März 2008 ist kein Passus enthalten, mit welchem †D.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten zur Verwaltung seines Vermögens beauftragte. In der Einvernahme vom 16. Februar 2012 wurde der Beschuldigte gefragt, ob schon von Beginn weg abgemacht gewesen sei, dass er den Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft in Wertschriften anlegen soll. Daraufhin antwortete er, dass dies nie diskutiert worden sei (act. AA 10.01.051). Demnach räumte der Beschuldigte selbst ein, keine Ermächtigung zur Verwendung des Liegenschaftserlöses zum Kauf von Wertschriften gehabt zu haben. Anlässlich der vorgenannten Befragung machte der Beschuldigte bezüglich der Verwendung der streitbetroffenen vom J.\_\_\_\_\_-Konto Nr. 2.\_\_\_\_\_ von †D.\_\_\_\_\_ abgezweigten Fr. 190'000.-- geltend, †D.\_\_\_\_\_ habe gewusst, dass er Aktien aus dessen Vermögen kaufen werde (act. AA 10.01.050). Aufgrund dieser detailarmen und unsubstanzierten Behauptung kann es jedoch nicht als glaubhaft erachtet werden, dass der Beschuldigte von †D.\_\_\_\_\_ einen Auftrag zur Anlage seines Vermögens in Aktien hatte. In der Vereinbarung vom 15. März 2008 findet sich ein Passus, worin †D.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten ermächtigte, Abklärungen im Zusammenhang mit eventuell bestehenden Ansprüchen auf Ergänzungsleistungen durchzuführen und gegebenenfalls den Leistungsanspruch einzuleiten. Dieser wäre wohl nicht in die besagte Vereinbarung aufgenommen worden, wenn die Zukunft von †D.\_\_\_\_\_ auf längere Frist finanziell abgesichert gewesen wäre. Dass sich †D.\_\_\_\_\_, welchen offensichtlich Zukunftssorgen beschäftigten, entschlossen haben sollte, einen beträchtlichen Teil seines Vermögens, welcher bis anhin sicher auf einem Bankkonto angelegt war, nunmehr in Aktien, Obligationen von ausländischen Unternehmen und Fremdwährungen zu investieren und diese in auf den Namen des Beschuldigten lautenden Konten und Depots zu lagern, erscheint nicht als nachvollziehbar. Aus den überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Urteil (E. I.2.2 Ziff. 10) ist es im Übrigen als vom Beschuldigten eingestanden anzusehen, dass †D.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten kein Einverständnis erteilte, von seinen Konten Geld auf jene des Beschuldigten zu transferieren. Um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Angemerkt sei, dass, selbst wenn †D.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten mit der Vermögensverwaltung beauftragt hätte, der Beschuldigte in der streitgegenständlichen Zeit ab Mai 2008 nicht zum Kauf der von ihm erworbenen Aktien, Anleihen ausländischer Unternehmen und Fremdwährungen befugt gewesen wäre. Aufgrund des hohen Alters und des schlechten Gesundheitszustandes von †D.\_\_\_\_\_ musste der Beschuldigte mit einem hohen Aufwand für die Finanzierung des Lebensunterhalts von †D.\_\_\_\_\_ rechnen. Unter diesen Umständen und der Investition eines bedeutenden Teils des Gesamtvermögens von †D.\_\_\_\_\_ in Aktien, Obligationen von ausländischen Unternehmen und Fremdwährungen ging er ein hohes Risiko ein, diese Wertpapiere und Fremdwährungen zur Unzeit mit einem grossen Verlust abtosseln zu müssen. Aufgrund dessen müsste die vom Beschuldigten getätigte Vermögensanlage im Lichte von Art. 398 Abs. 2 OR in jedem Fall als unzulässig gewertet werden.

2.7 Das Strafgericht erwog, kurz nachdem †D.\_\_\_\_\_ am 1. Mai 2008 wegen Hirnblutungen notfallmässig ins Spital eingeliefert worden sei, wo er auf der Intensivstation und dann in der Wachstation der Uni-Klinik untergebracht gewesen sei, habe der Beschuldigte die streitgegenständlichen Transaktionen ab dem †D.\_\_\_\_\_ gehörenden J.\_\_\_\_\_-Konto

Nr. 2.\_\_\_\_\_ vorgenommen. Da sich †D.\_\_\_\_\_ in den Folgemonaten entweder im Spital oder im Alterspflegeheim Q.\_\_\_\_\_ aufgehalten habe, sei die Wahrscheinlichkeit verschwindend klein gewesen, dass er die an ihn gerichtete Korrespondenz und insbesondere die Kontoauszüge zu Gesicht bekommen habe. Dass der Beschuldigte gerade in demjenigen Zeitpunkt mit den fraglichen Transaktionen begonnen habe, als die gravierenden gesundheitlichen Probleme von †D.\_\_\_\_\_ eingetreten seien, dürfte kein Zufall gewesen sein. Diesen überzeugenden Ausführungen pflichtet das Kantonsgericht bei. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sind die Hemmungen, widerrechtlich über fremdes Vermögen zu disponieren, nämlich deutlich herabgesetzt, wenn der Berechtigte zufolge seines Alters und Gesundheitszustands die Verfügungen über sein Vermögen nicht mehr ohne Weiteres persönlich wahrnehmen kann. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass unrechtmässige Transaktionen nach dem Tod des Berechtigten entdeckt werden können. Denn dieser Umstand ändert am bedeutenden Risiko nichts, dass Unbefugte im Moment der Schwäche des Berechtigten der Versuchung unterliegen können, sich dessen Vermögen zu behändigen. Dies gilt umso mehr, als ein Unbefugter damit rechnen kann, dass die Gefahr des Entdecktwerdens beim Ableben des Berechtigten beschränkt ist, da die Sache nur aufliegen wird, wenn jemand sich die Mühe macht, die Kontoauszüge des Verstorbenen kritisch zu durchleuchten. Unzutreffend ist das Vorbringen des Beschuldigten, das Strafgericht habe das eingangs geschilderte Verhalten des Beschuldigten als Hauptargument für die ihm unterstellte unlautere Absicht verwendet. Denn die erste Instanz berücksichtigte dies lediglich als eines von zahlreichen Indizien.

2.8 Das Konto und das Depot, auf welche die fraglichen Gelder teilweise transferiert wurden, trugen zwar die Bezeichnung „I.\_\_\_\_\_CONSULTING (D.\_\_\_\_\_)\", welche in der Bezeichnung den Nachnamen von †D.\_\_\_\_\_ enthält. Der Beschuldigte führte jedoch nicht, wie bei Treuhandverhältnissen geboten ist, zeitnah und lückenlos Buch über die †D.\_\_\_\_\_ zustehenden Vermögenswerte und legte darüber auch nicht gegenüber †D.\_\_\_\_\_ periodisch Rechenschaft ab. In seiner Steuererklärung 2008 deklarierte der Beschuldigte das Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Surrogate gar als sein eigenes (act. AA 25.06.007). All dies zeigt, dass der Beschuldigte trotz der eingangs erwähnten Bezeichnung des besagten Kontos und Depots das in Frage stehende Geld von †D.\_\_\_\_\_ seinem persönlichen Vermögen einverleibte.

2.9 Schliesslich ist hervorzuheben, dass †D.\_\_\_\_\_ die gesetzliche Erbfolge nicht durch eine letztwillige Verfügung ausser Kraft setzte. Damit entschied er sich implizit dafür, dass sein Vermögen bei seinem Tod den Privatklägern als gesetzliche Erben zukommen soll. Aufgrund dessen durfte der Beschuldigte keine Vorkehrungen treffen, um den Privatklägern das Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ bei dessen Ableben zu entziehen. Da der Beschuldigte weder geltend macht noch sonst aus einem Grund anzunehmen ist, der Beschuldigte habe davon ausgehen dürfe, das Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ sei aufgrund eines Erbvertrags oder Testaments anderen als den gesetzlichen Erben vermacht worden, war dem Beschuldigten offensichtlich klar, dass er nichts unternehmen durfte, um das Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ den Privatklägern zu entziehen.

2.10 In Anbetracht all des vorstehend Ausgeführten und der im erstinstanzlichen Urteil erörterten Gründe (E. I.2.2 Ziff. 1-12) sind die Bekundungen des Beschuldigten als unglaublich zu bewerten, †D.\_\_\_\_\_ habe ihn beauftragt, sein Vermögen treuhänderisch zu verwalten und es den Privatklägern zu entziehen sowie daraus Aktien, Obligationen ausländischer Unternehmen oder Fremdwährungen zu kaufen. Der Beschuldigte war somit lediglich befugt, †D.\_\_\_\_\_ im Rahmen der in der Vereinbarung vom 15. März 2008 erwähnten alltäglichen Rechtsgeschäfte zu vertreten sowie die streitbetroffene Liegenschaft zu den im „Entwurf Vereinbarung vom 2. Februar 2008“ genannten Konditionen zu verkaufen. Zu Recht schloss das Strafgericht daraus, dass der Beschuldigte die von der Staatsanwaltschaft angeklagten Transaktionen ohne entsprechenden Auftrag von †D.\_\_\_\_\_ vornahm.

(2) Zeit nach dem Tod von †D.\_\_\_\_\_

Wie bereits gezeigt, hatte †D.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten weder mit der treuhänderischen Verwaltung seines Vermögens noch mit dem Kauf von Aktien, Anleihen von ausländischen Unternehmen oder Fremdwährungen beauftragt. Demnach konnte der Beschuldigte beim Tod von †D.\_\_\_\_\_ keinen Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung des Vermögens des Verstorbenen oder zum Erwerb von Aktien, Anleihen von ausländischen Unternehmen oder Fremdwährungen aus diesem Vermögen mit den Erben von †D.\_\_\_\_\_, d.h. den Privatklägern, fortgesetzt haben. Ausserdem steht fest, dass der Beschuldigte mangels eines entsprechenden Testaments oder Erbvertrags vom Vermögen †D.\_\_\_\_\_ aus Erbrecht nichts für sich beanspruchen konnte.

*AB. Dispositionen über das Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Erben*

Im angefochtenen Urteil (E. I.2.2 Ziff. 15, 16, 23, 27, 30, 31 und 32) stellte das Strafgericht die vom Beschuldigten über das Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Erben getroffenen Dispositionen vollständig und richtig fest. Zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann vollumfänglich auf diese Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Unstrittig steht überdies fest, dass der Beschuldigte den Privatklägern am 31. Juli 2009 total Fr. 100'000.-- und am 31. August 2009 insgesamt Fr. 200'000.-- überwies.

*AC. Rechtliche Würdigung*

a. Objektiver Tatbestand

aa. Allgemeines

Den objektiven Tatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Als Vermögenswerte im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB gelten Forderungen und Buchgeld (BGer. 6B\_66/2008 vom 9. Mai 2008 E. 5.3.1). Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen. Das Anvertrautsein von Vermögenswerten setzt dabei voraus, dass der Treuhänder ohne Mitwirkung des Treugebers über diese verfügen kann, ihm mithin Zugriff auf das fremde Vermögen eingeräumt worden ist. Daneben muss das Empfangene dem Treuhänder

wirtschaftlich fremd sein. Dies ist der Fall, wenn der Treuhänder verpflichtet ist, dem Treugeber dessen Wert ständig zu erhalten. Nach der Rechtsprechung genügt für die Werterhaltungspflicht die Begründung eines "faktischen" oder "tatsächlichen" Vertrauensverhältnisses (BGE 133 IV 21 E. 6.2 S. 27 f.). Eine Werterhaltungspflicht kann auch aufgrund einer gesetzlichen Treuepflicht bestehen. Entgegen der Auffassung der ersten Instanz bestand eine solche Treuepflicht des Beschuldigten zu den Privatklägern. †D.\_\_\_\_\_ erteilte dem Beschuldigten am 2. Februar 2008 den Auftrag zum Verkauf seiner Liegenschaft in G.\_\_\_\_\_. Gemäss Art. 405 Abs. 1 OR erlischt der Auftrag, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Auftraggebers oder des Beauftragten. Der Beschuldigte hatte die fragliche Liegenschaft schon vor dem Tod von †D.\_\_\_\_\_ im Namen des Letzteren verkauft. Da kein Grund zur Annahme besteht, †D.\_\_\_\_\_ habe nach seinem Tod auf die Entgegennahme des noch ausstehenden Restkaufpreises von der Käuferschaft zugunsten der berechtigten Erben verzichten wollen, durfte und musste der Beschuldigte davon ausgehen, er sei von †D.\_\_\_\_\_ auch mit der Einkassierung der einen Tag nach dessen Tod von der Käuferschaft geleisteten Restkaufpreiszahlung von Fr. 685'000.-- zugunsten der Erben des Verstorbenen betraut gewesen. Aus der Natur des hier in Frage stehenden Geschäfts muss somit geschlossen werden, dass beim Tod von D.\_\_\_\_\_ die Privatkläger als dessen Erben in seine Rechtsstellung eintraten und der besagte Auftrag mit ihnen als fortgesetzt galt. Nach Art. 398 Abs. 2 OR haftete der Beschuldigte den Privatklägern für getreue und sorgfältige Ausführung dieses Auftrags. Selbst wenn davon auszugehen wäre, der besagte Auftrag sei mit dem Tod von †D.\_\_\_\_\_ beendet worden, wäre dem Beschuldigten gegenüber den Privatklägern die Pflicht zur Herausgabe des Verkaufserlöses zugekommen (BGE 119 II 222 E. 2b/bb S. 226). Er hätte demnach auch diesfalls das fragliche Geld sorgfältig verwalten und den Privatklägern herausgeben müssen. Im Gegensatz zu den Darlegungen der ersten Instanz statuiert das Erbrecht nicht nur für die gesetzlichen Erben im Verhältnis zu den eingesetzten Erben eine Treuepflicht, sondern vielmehr obliegt aufgrund von Art. 581 Abs. 2 ZGB dem Gewahrsamsinhaber von Nachlassvermögen eine solche gegenüber den berechtigten Erben (TRECHSEL/CRAMERI, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 138 N 7; NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 138 N 86). Aufgrund all dessen folgt, dass der Beschuldigte nach dem Ableben von †D.\_\_\_\_\_ verpflichtet war, das Nachlassvermögen von †D.\_\_\_\_\_ im Interesse der Privatkläger in seinem Wert zu erhalten. Die tatbestandsmässige Handlung besteht bei der Veruntreuung von Vermögenswerten in einem Verhalten, durch welches der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BGE 133 IV 21 E. 6.1.1 S. 27); mit anderen Worten in der Verwendung der anvertrauten Vermögenswerte entgegen der Abmachungen mit dem Treugeber bzw. dessen Weisungen in zweckwidriger Weise (BGE 129 IV 257 E. 2.2.1 S. 259; DONATSCH, Strafrecht III, 10. Aufl. 2013, S. 145). Der Täter muss also die Vermögenswerte nicht völlig aus der Hand geben; es genügt, dass er sie so bindet, dass er nicht mehr frei über sie verfügen kann oder sie beiseiteschafft oder vortäuscht, ihren Eingang leugnet oder verschleiert (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 138 N 107). Bei Geldern auf einem fremden Konto, über welches der Täter verfügen darf, bildet bereits eine pflichtwidrige Abbuchung eine unrechtmässige Verwendung anvertrauter Vermögenswerte im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 138 N 108). Der

Tatbestand setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal den Eintritt eines Vermögensschadens voraus (BGE 111 IV 19 E. 5 S. 23), wobei dieser als Aspekt der Tathandlung selbst zu betrachten ist. Denn wer einen Vermögenswert unrechtmässig verwendet, gefährdet die Forderung des Treugebers, womit diese gleichzeitig in ihrem Wert herabgesetzt ist (TRECHSEL/CRAMERI, a.a.O., Art. 138 N 17).

ab. In Concreto

aba. Vermögenswerte

Das Geld auf dem J.\_\_\_\_-Konto Nr. 2.\_\_\_\_ von †D.\_\_\_\_ sowie das von der Käuferschaft der Liegenschaft von †D.\_\_\_\_ überwiesene Geld bzw. die Forderung von †D.\_\_\_\_ gegenüber dieser Käuferschaft auf Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft stellen Vermögenswerte im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB dar.

abb. Anvertrautsein

1. Der Beschuldigte konnte aufgrund der ihm von †D.\_\_\_\_ eingeräumten Vollmacht vom 22. Februar 2008 frei und ohne Mitwirkung von †D.\_\_\_\_ über dessen J.\_\_\_\_-Konto Nr. 2.\_\_\_\_ verfügen. Das Geld auf diesem Konto musste er indessen im Interesse von †D.\_\_\_\_ verwenden. Damit gilt dieses Geld als dem Beschuldigten anvertraut.

2. Am 2. Februar 2008 erteilte †D.\_\_\_\_ dem Beschuldigten eine schriftliche Vollmacht zum Verkauf seiner Liegenschaft in G.\_\_\_\_. Aufgrund dessen konnte der Beschuldigte über die Forderung gegenüber der Käuferschaft auf Bezahlung des Kaufpreises bzw. das ihm überwiesene Entgelt von insgesamt Fr. 830'000.-- allein verfügen. Der Beschuldigte war verpflichtet, die Fr. 830'000.-- sowohl für die Bezahlung der auf der Liegenschaft lastenden Hypotheken als auch der verkäuferseits anfallenden Immobiliensteuern und Gebühren zu verwenden sowie den verbleibenden Betrag †D.\_\_\_\_ bzw. dessen Erben zukommen zu lassen. Die Forderung von †D.\_\_\_\_ gegenüber der Käuferschaft auf Bezahlung des Kaufpreises bzw. das von der Käuferschaft entrichtete Entgelt von Fr. 830'000.-- war somit dem Beschuldigten anvertraut.

abc. Tathandlung

(1) Bezüge ab dem J.\_\_\_\_-Konto Nr. 2.\_\_\_\_

Der Beschuldigte transferierte zwischen dem 7. und dem 15. Mai 2008 in 26 Überweisungen insgesamt Fr. 190'000.-- vom J.\_\_\_\_-Konto Nr. 2.\_\_\_\_ von †D.\_\_\_\_, entweder direkt oder über ein anderes eigenes Konto auf sein K.\_\_\_\_-Konto Nr. 4.\_\_\_\_. Zwischen dem 27. Februar und dem 26. März 2009 übertrug er in fünf Überweisungen total Fr. 34'200.-- ab dem J.\_\_\_\_-Konto Nr. 2.\_\_\_\_ von †D.\_\_\_\_ auf sein K.\_\_\_\_-Konto Nr. 3.\_\_\_\_. Die beiden K.\_\_\_\_-Konten lauteten auf den Namen des Beschuldigten und waren dem Zugriff von †D.\_\_\_\_ entzogen. Da der Beschuldigte keinen Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung des Vermögens von †D.\_\_\_\_ hatte, lässt sich das Verhalten des Beschuldigten nur damit erklären, dass dieser die Gelder von insgesamt Fr. 224'200.-- †D.\_\_\_\_ entziehen und seinem eigenen Vermögen einverleiben wollte. Diese Absicht manifestierte der Beschuldigte auch dadurch, dass er dieses Geld weitgehend für den Kauf von Namenaktien, Obligationen

und Fremdwährungen verbrauchte. Durch die vorerwähnten Überweisungen ohne Auftrag von †D.\_\_\_\_\_ verwendete der Beschuldigte Gelder des Letzteren von insgesamt Fr. 224'200.-- unrechtmässig in seinem Nutzen.

(2) Anzahlung vom 14. Oktober 2008 für die Liegenschaft in G.\_\_\_\_\_

Am 14. Oktober 2008 überwies die Käuferschaft der Liegenschaft von †D.\_\_\_\_\_ auf das K.\_\_\_\_\_-Konto des Beschuldigten Nr. 4.\_\_\_\_\_ eine Anzahlung von Fr. 85'000.--. Indem der Beschuldigte mit Fr. 84'397.10 von diesem Konto zwischen dem 21. Oktober und dem 20. November 2008 Namenaktien der UBS AG erwarb und diese auf ein auf seinen Namen lautendes und dem Zugriff von †D.\_\_\_\_\_ entzogenes Depot einbuchen liess, verwaltete er insoweit das ihm anvertraute Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ nicht entsprechend seinen Pflichten, sondern verbrauchte dieses in zweckwidriger Weise zu seinem persönlichen Vorteil. Dadurch bekundete er eindeutig den Willen, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln. Der Beschuldigte verwendete diese Fr. 84'397.10 somit unrechtmässig in seinem Nutzen.

(3) Teilzahlung vom 23. Dezember 2008 für die Liegenschaft in G.\_\_\_\_\_

Am 23. Dezember 2008 leistete die Käuferschaft der Liegenschaft von †D.\_\_\_\_\_ auf das K.\_\_\_\_\_-Konto des Beschuldigten Nr. 4.\_\_\_\_\_ eine Teilzahlung von Fr. 60'000.--. Davon gebrauchte er Fr. 57'585.50 zwischen dem 5. Januar und dem 16. Februar 2009 für den Kauf von Namenaktien der CS Group, der Novartis AG und der UBS AG, welche er in ein auf seinen Namen lautendes und dem Zugriff von †D.\_\_\_\_\_ entzogenes Depot einbuchen liess, sowie den Kauf von EUR 5'000.--, welche er auf ein auf seinen Namen lautendes und dem Zugriff von †D.\_\_\_\_\_ entzogenes Bankkonto überwies (act. AA 30.10.003, AA 30.016.010). Zudem verwendete er einen Betrag von Fr. 220.38, welcher aus dem Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ stammt, für einen Einkauf in die Pensionskasse der P.\_\_\_\_\_. Durch die dargestellte Verwendung von Fr. 57'805.88 aus dem Liegenschaftsverkaufserlös verwaltete er das ihm anvertraute Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ nicht entsprechend seinen Pflichten, sondern gebrauchte dieses in zweckwidriger Weise zu seinem persönlichen Vorteil. Damit bekundete er offenkundig den Willen, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln. Demnach verwendete der Beschuldigte diese Fr. 57'805.88 unrechtmässig in seinem Nutzen.

(4) Restzahlung Anzahlung für die Liegenschaft in G.\_\_\_\_\_

1. Am 31. März 2009 überwies die Käuferschaft der Liegenschaft von †D.\_\_\_\_\_ auf das K.\_\_\_\_\_-Konto des Beschuldigten Nr. 4.\_\_\_\_\_ den restlichen Kaufpreis von Fr. 685'000.--. Unstrittig steht fest, dass der Beschuldigte bis zum 16. April 2009 davon Fr. 334'858.-- rechtmässig verwendete, indem er die Hypothek auf der veräusserten Liegenschaft von †D.\_\_\_\_\_ ablöste und diverse Rechnungen im Zusammenhang mit dem Hausverkauf sowie der Bestattung von †D.\_\_\_\_\_ bezahlte. Im Übrigen verwendete er die Restkaufpreiszahlung wie folgt: Zwischen dem 7. und dem 14. April 2009 kaufte der Beschuldigte mit einer Summe von Fr. 55'579.07 Namenaktien der UBS AG und der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, welche er in ein auf seinen Namen lautendes und dem Zugriff von †D.\_\_\_\_\_ entzogenes Depot einbuchen liess. Überdies transferierte er am

26. Juni 2009 vom vorgenannten K.\_\_\_\_-Konto einen Betrag von Fr. 4'200.-- auf das auf ihn lautende und dem Zugriff von †D.\_\_\_\_ entzogene L.\_\_\_\_-Konto IBAN Nr. 5.\_\_\_\_. Zudem überwies er vom vorerwähnten K.\_\_\_\_-Konto einen Betrag von Fr. 3'000.-- auf sein K.\_\_\_\_-Konto Nr. 3.\_\_\_\_ und bezog diesen am 22. Juli 2009 in bar. Indem der Beschuldigte die fraglichen Wertschriftenkäufe tätigte, Fr. 4'200.-- auf ein anderes Konto verschob und Fr. 3'000.-- in bar bezog, verwaltete der Beschuldigte das Vermögen von †D.\_\_\_\_ nicht entsprechend seinen Pflichten, sondern verfügte im Umfang von Fr. 62'779.07 in zweckwidriger Weise zu seinem persönlichen Vorteil darüber. Dadurch bekundete er eindeutig den Willen, den obligatorischen Anspruch der Privatkläger zu vereiteln. Der Beschuldigte verwendete diese Fr. 62'779.07 somit unrechtmässig in seinem Nutzen.

2. Von der Restkaufpreiszahlung von Fr. 685'000.-- verblieb nach Abzug der rechtmässigen verwendeten Fr. 334'858.-- und der unrechtmässig ausgegebenen Fr. 62'779.07 am 22. Juli 2009 auf dem K.\_\_\_\_-Konto des Beschuldigten Nr. 4.\_\_\_\_ noch ein Betrag von Fr. 287'362.93. Am 31. Juli 2009 überwies der Beschuldigte den Privatklägern total Fr. 100'000.-- und am 31. August 2009 nochmals insgesamt Fr. 200'000.--. Die Privatkläger sind die einzigen Erben von †D.\_\_\_\_. Nach Art. 560 Abs. 1 ZGB erwarben sie zwar mit dem Tod von †D.\_\_\_\_ die Erbschaft als Ganzes. Der Beschuldigte war indessen zur Aushändigung des sich bei ihm befindlichen Erbschaftsvermögens aufgrund von Art. 559 Abs. 2 ZGB erst nach Ausstellung der Erbenbescheinigung des Erbschaftsamts G.\_\_\_\_ vom 14. Juli 2009 verpflichtet (act. AA 01.02.042). Weil dem Beschuldigten eine angemessene Frist zur Aushändigung dieses Erbschaftsvermögens zuzugestehen ist, kann aus strafrechtlicher Optik bezüglich der vom Beschuldigten rund zwei Wochen nach der Ausstellung dieser Erbenbescheinigung den Privatklägern überwiesenen Fr. 100'000.-- keine zweckwidrige Verwendung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erblickt werden. Da der Beschuldigte die nach dieser Zahlung verbleibenden Fr. 187'362.93 weiterhin bis zum 31. August 2009 auf dem auf seinen Namen lautenden und dem Zugriff der Privatkläger entzogenen K.\_\_\_\_-Konto Nr. 4.\_\_\_\_ einbehält, bekundete er eindeutig den Willen, den obligatorischen Anspruch der Privatkläger zu vereiteln. Demnach verwendete der Beschuldigte diese Fr. 187'362.93 unrechtmässig in seinem Nutzen. Weil die Veruntreuung mit der zweckwidrigen Verwendung des betreffenden Geldes bereits vollendet war, kann dem Beschuldigten hinsichtlich der aus dem veruntreuten Vermögen erzielten Dividenden- und Zinserträgen von Fr. 1'290.50 keine Veruntreuung zur Last gelegt werden.

abd. Vermögensschaden

Im Umfang der durch den Beschuldigten unrechtmässig entzogenen bzw. vorenthaltenen Vermögenswerte von Fr. 616'544.98 (Fr. 224'200.-- + Fr. 84'397.10 + Fr. 57'805.88 + Fr. 62'779.07 + Fr. 187'362.93) entstand †D.\_\_\_\_ bzw. den Privatklägern ein Vermögensschaden. Daran ändert auch der †D.\_\_\_\_ bzw. den Privatklägern zustehende Anspruch auf Rückforderung dieses Geldbetrags gegenüber dem Beschuldigten nichts. Denn diese Forderung war in ihrem Wert vermindert, weil sie mit dem Risiko verbunden war, dass der Beschuldigte diese bestreitet oder nicht bezahlen kann oder will (OGer. ZH SB130137 vom 31. März 2014 E. II. 3.5.2).

abe. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erhellt, dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale der Veruntreuung erfüllt sind.

b. Subjektiver Tatbestand

ba. Allgemeines

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht erforderlich (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2 S. 27). Als Bereicherung gilt jede wirtschaftliche Besserstellung, auf die ihr Empfänger keinen Rechtsanspruch besitzt (BGE 114 IV 133 E. 2b S. 137). An der Absicht unrechtmässiger Bereicherung kann es fehlen, wenn der Täter Ersatzbereitschaft aufweist, d.h. wenn dieser den Willen und die Möglichkeit hatte, seiner Treuepflicht zeitgerecht nachzukommen. Unrechtmässig bereichert sich somit, wer Vermögenswerte in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (BGE 133 IV 21 E. 6.1.2 S. 27; BStGer. SK.2015.35 vom 10. November 2015 E. 3.2).

bb. In Concreto

1. Der Beschuldigte muss sich bewusst gewesen sein, dass das Vermögen auf dem J.\_\_\_\_-Konto Nr. 2.\_\_\_\_ und der Erlös aus der streitbetroffenen Liegenschaft nicht ihm, sondern vielmehr wirtschaftlich †D.\_\_\_\_ bzw. dessen Erben gehörte. Davon ist vorliegend umso mehr auszugehen, als dem Beschuldigten aufgrund seiner beruflichen Ausbildung und Erfahrung als Kaufmann sehr wohl klar gewesen sein muss, dass er auf das fragliche Vermögen keinerlei Anspruch hatte, weil ihm dieses zu keiner Zeit von †D.\_\_\_\_ geschenkt oder vererbt wurde. Auch war dem Beschuldigten klar, dass er das besagte Vermögen durch die fraglichen Transaktionen zweckwidrig verwendete. Sein Handeln erfolgte mithin vorsätzlich.

2. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschuldigte in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht gehandelt hat. Dazu ist vorerst über den von der Vorinstanz nicht geprüften Einwand des Beschuldigten zu befinden, es fehle aufgrund seiner Ersatzbereitschaft an einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht. Wie es um die Fähigkeit des Beschuldigten stand, sofort und jederzeit aus eigenen Mitteln Ersatz leisten zu können, kann hier offen gelassen werden, denn es fehlte ihm - jedenfalls im Zeitpunkt der inkriminierten Handlungen - der Wille, dies zu tun. Der Beschuldigte unterliess es, über die streitbetroffenen Bezüge aus dem Vermögen von †D.\_\_\_\_ und deren Verwendung zeitnah und systematisch Buch zu führen sowie durch periodische Auszüge †D.\_\_\_\_ bzw. dessen Erben regelmässig über den Stand des Guthabens zu orientieren. Damit wurde eine Rückforderung dieser Gelder durch †D.\_\_\_\_ bzw. dessen Erben beträchtlich erschwert. Überdies ist zu beachten, dass der Beschuldigte in der von ihm für †D.\_\_\_\_ am 28. Februar 2009 gemachten Steuererklärung 2008 die aus dem Vermögen von †D.\_\_\_\_ bezogenen Vermögenswerte gar nicht aufführte, sondern vielmehr diese bzw. deren Surrogate in seiner Steuererklärung 2008 vom 16. März 2009 als eigenes Vermögen deklarierte (act. AA 25.06.007 ff.; AA 25.07.021 ff.). Ausserdem wies der Beschuldigte in der von ihm am 24. April 2009 erstellten und gleichentags dem Erb-

schaftsamt G.\_\_\_\_\_ eingereichten Bilanz unter den Aktiven unter der Bezeichnung „Treuhandkonto K.\_\_\_\_\_“ Fr. 122.66 aus (act. AA 25.11.023) und verschwieg damit praktisch sämtliche bis zum Tod von †D.\_\_\_\_\_ veruntreuten Gelder. Im Weiteren zahlte er nach der Ausstellung der Erbenbescheinigung für die Privatkläger am 14. Juli 2009 einen Betrag von Fr. 187'362.93 den Berechtigten nicht innert einer angemessenen Frist, sondern erst eineinhalb Monate später zurück. Aufgrund der dargestellten Umstände folgt, dass der Beschuldigte nicht gewillt war, die inkriminierten Gelder jederzeit und sofort zu ersetzen. Damit muss die Ersatzbereitschaft des Beschuldigten verneint werden. Aufgrund dessen und des Wissens des Beschuldigten um die fehlende Berechtigung an den streitbetroffenen Vermögenswerten muss geschlossen werden, dass er die fraglichen zweckwidrigen Verfügungen über diese Vermögenswerte in der Absicht tätigte, sich unrechtmässig zu bereichern.

c. Fazit

Das Dargelegte zeigt, dass der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand der Veruntreuung erfüllte.

d. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine vorhanden.

e. Fazit

Gesamthaft ergibt sich, dass der Beschuldigte sich der Veruntreuung schuldig machte. Angemerkt sei, dass selbst, wenn anzunehmen wäre, der Beschuldigte habe nach dem Tod von †D.\_\_\_\_\_ das Vermögen des Verstorbenen nicht mehr veruntreuen können, dieser aus den vom Strafgericht in seinem Urteil angeführten Gründen wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig zu erklären wäre. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die entsprechenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil (E. I.2.2 Ziff. 30-42) zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

## **B. Urkundenfälschung**

### *BA. Formular A und wirtschaftliche Berechtigung an Vermögenswerten*

Der Beschuldigte gab in dem von ihm am 7. Mai 2008 unterzeichneten Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB (nachfolgend: Formular A) für das K.\_\_\_\_\_ -Konto Nr. 4.\_\_\_\_\_ an, allein an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt zu sein. Ausserdem verpflichtete er sich in diesem Formular A, der K.\_\_\_\_\_ AG Änderungen von sich aus mitzuteilen (act. AA 30.05.008). Am 7. Mai 2008 befanden sich auf diesem Konto dem Beschuldigten gehörende Fr. 10'000.--. Zwischen dem 7. Mai 2008 und dem 15. Mai 2008 überwies er in 26 Transaktionen insgesamt Fr. 190'000.-- vom J.\_\_\_\_\_ -Konto Nr. 2.\_\_\_\_\_ von †D.\_\_\_\_\_ entweder direkt oder via ein anderes seiner K.\_\_\_\_\_ -Konten auf sein K.\_\_\_\_\_ -Konto Nr. 4.\_\_\_\_\_ (act. AA 31.12.008, AA 30.16.001 ff., AA 30.06.008; AA 70.01.001 ff.; AA 10.01.006). Ausserdem zahlten die drei Personen M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ am 14. Oktober 2008 Fr. 85'000.--, am 23. Dezember 2008 Fr. 60'000.-- und am 31. März 2009 Fr. 685'000.-- zur Tilgung des Kaufpreises der von †D.\_\_\_\_\_ erworbenen Liegenschaft auf

das K.\_\_\_\_-Konto Nr. 4.\_\_\_\_ ein (act. AA 30.17.022 ff.; act. AA 01.02.009 ff.). Unstrittig gehörten die vorerwähnten total Fr. 190'000.-- und die Kaufpreiszahlungen für die Liegenschaft von insgesamt Fr. 830'000.-- wirtschaftlich nicht dem Beschuldigten.

*BB. Rechtliche Würdigung*

a. Objektiver Tatbestand

aa. Allgemeines

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt dem Formular A eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit Urkundenqualität zu (BGE 139 II 404 E. 9.9.2 S. 443).

ab. In Concreto

Indem sich der Beschuldigte in dem am 7. Mai 2008 unterzeichneten Formular A als alleinigen wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten auf dem K.\_\_\_\_-Konto Nr. 4.\_\_\_\_ bezeichnete bzw. es unterliess, der K.\_\_\_\_ AG zu melden, dass er bezüglich der nach der Unterzeichnung dieses Formulars A aus dem Vermögen von †D.\_\_\_\_ auf dieses Konto überwiesenen total Fr. 190'000.-- und dem darauf einbezahlten Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft von †D.\_\_\_\_ von insgesamt Fr. 830'000.-- nicht wirtschaftlich berechtigt war, verwirklichte er den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung.

b. Subjektiver Tatbestand

ba. Allgemeines

Der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung verlangt Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Vorausgesetzt wird überdies ein Handeln in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Als unrechtmässiger Vorteil genügt jegliche Besserstellung, sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur (BGer. 6B\_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 7.5). Die Verwirklichung der Schädigungs- oder Vorteilsabsicht ist nicht erforderlich; Eventualabsicht reicht aus (BGer. 6B\_183/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.4.2).

bb. In Concreto

In dem von ihm am 7. Mai 2008 unterzeichneten Formular A musste der Beschuldigte mit einem Kreuz angeben, ob er allein oder eine andere Person oder Firma an den Vermögenswerten auf dem K.\_\_\_\_-Konto Nr. 4.\_\_\_\_ wirtschaftlich berechtigt ist. Die Stelle, an welcher er dieses Dokument unterzeichnete, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Abschnitt, in welchem er sich als alleinigen wirtschaftlich Berechtigten an den fraglichen Vermögenswerten bezeichnete. Auch wurde in diesem Schriftstück in der Zeile gleich vor seiner Unter-

schrift auf die Verpflichtung zur Meldung von Änderungen hingewiesen. Direkt unter der Unterschrift ist in fetter Schrift folgender Hinweis angebracht: „Das vorsätzliche falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafanndrohung: Zuchthaus bis fünf Jahren oder Gefängnis).“ Überdies ist zu beachten, dass der Beschuldigte bereits am 15. November 2001 ein Formular A bezüglich des fraglichen Kontos ausgefüllt sowie unterschrieben hatte (act. AA 30.05.006), und demnach mit der Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten durch dieses Formular vertraut war. Aufgrund all dessen kann nur geschlossen werden, dass der in finanziellen Angelegenheiten erfahrene Beschuldigte bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten im besagten Formular A bewusst falsche Angaben machte bzw. hinsichtlich der nach der Unterzeichnung dieses Dokuments auf dem besagten Konto eingegangenen Gelder, welche †D. \_\_\_\_\_ bzw. dessen Erben gehörten, zu Unrecht der K. \_\_\_\_\_ AG nicht mitteilte, dass er an diesen nicht wirtschaftlich berechtigt war. An dieser Stelle sei angemerkt, dass für den Beschuldigten zu keiner Zeit ein Anlass zur Annahme bestand, er sei an den streitbetroffenen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt gewesen; denn †D. \_\_\_\_\_ hatte ihm diese weder geschenkt noch vererbt. Demnach kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte vorsätzlich die K. \_\_\_\_\_ AG über seine fehlende wirtschaftliche Berechtigung an den fraglichen Vermögenswerten täuschte. Der Beschuldigte durfte über das Vermögen von †D. \_\_\_\_\_ nicht in eigenem Nutzen verfügen. Indem sich der Beschuldigte gegenüber der K. \_\_\_\_\_ AG als wirtschaftlich Berechtigten an diesen Geldern ausgab, verschaffte er sich die Möglichkeit, jederzeit unbeschränkt über diese Fr. 830'000.-- verfügen zu können, insbesondere auch nach dem Ableben von †D. \_\_\_\_\_. Damit war bei ihm eine unrechtmässige Vorteilsabsicht gegeben. Mithin erfüllte er den subjektiven Tatbestand der Urkundenfälschung.

c. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

d. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Schilderungen steht fest, dass der Beschuldigte den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllte.

**C. Mehrfach versuchte Erschleichung einer Falschbeurkundung**

CA. *Bilanz vom 24. April 2009*

a. Einreichen der unvollständigen Bilanz

1.1 Der Beschuldigte wies in der am 24. April 2009 auf den Todestag von †D. \_\_\_\_\_ erstellten Bilanz Aktiven von Fr. 798'917.45 sowie Passiven von Fr. 343'991.20 und damit ein Reinvermögen des Verstorbenen von Fr. 454'926.25 aus (act. AA 25.11.023).

1.2 †D. \_\_\_\_\_ stand gegenüber dem Beschuldigten eine Schadenersatzforderung von Fr. 366'402.98 zu, da der Beschuldigte zwischen dem 7. Mai 2008 und dem 26. März 2009 einen Betrag von Fr. 224'200.--, einen solchen von Fr. 84'397.10 und einen solchen von Fr. 57'805.88 von †D. \_\_\_\_\_ veruntreute. Weil der Beschuldigte in der erwähnten Bilanz diese Schadenersatzforderung nicht aufführte, sondern von den von ihm veruntreuten Geldern

bei den Aktiven unter dem Titel „Treuhandkonto K.\_\_\_\_“ lediglich einen Betrag von Fr. 122.66 auflistete (act. AA 25.11.023), fehlte darin ein wesentlicher Teil des sich im Besitz des Beschuldigten befindenden Vermögens von †D.\_\_\_\_, womit die Bilanz lückenhaft war. Diese Bilanz übergab der Beschuldigte anlässlich der Aufnahme des Inventars des Nachlasses von †D.\_\_\_\_ am 24. April 2009 dem Erbschaftsamt G.\_\_\_\_. Gestützt darauf wurde kein Sicherungsinventar errichtet.

2. Aus den überzeugenden, vom Strafgericht in seinem Urteil angeführten Gründen (E. I.2.4 Ziff. 3 und 4) ist es als ausgeschlossen anzusehen, dass der Beschuldigte die Auflistung der streitbetroffenen Vermögensbestandteile vergessen haben könnte. Entgegen seiner Auffassung durfte der Beschuldigte nicht annehmen, er sei berechtigt, die fraglichen Vermögenswerte in der zuhanden des Erbschaftsamts erstellten Bilanz nicht aufzuführen, um diese den gesetzlichen Erben von †D.\_\_\_\_ vorzuenthalten. Denn weil †D.\_\_\_\_ die besagten Vermögensbestandteile dem Beschuldigten weder schenkte noch ihm vererbte, musste dem Beschuldigten klar gewesen sein, dass er den Nachlass von †D.\_\_\_\_ vollständig offenzulegen hatte, um das Substrat der berechtigten Erben nicht unzulässig zu schmälern. Aufgrund all dessen steht fest, dass der Beschuldigte bewusst eine Bilanz errichtete, welche nicht alle sich in seinem Besitz befindlichen Vermögensbestandteile des Nachlasses von †D.\_\_\_\_ auswies.

b. Rechtliche Würdigung

ba. Objektiver Tatbestand

baa. Allgemeines

1. Den objektiven Tatbestand der Erschleichung einer Falschbeurkundung im Sinne von Art. 253 Abs. 1 StGB erfüllt, wer eine inhaltlich unwahre Beurkundung rechtlich erheblicher Tatsachen durch Täuschung eines Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens bewirkt. Hierzu bedarf es keines arglistigen Vorgehens; vielmehr genügt eine blosser Irreführung, welche in einfachen Falschangaben gegenüber der Urkundsperson bestehen kann (DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht IV, 4. Aufl. 2011, S. 174).

2. Errichtet das Erbschaftsamt G.\_\_\_\_ gestützt auf Art. 553 Abs. 3 ZGB i.V.m. § 110 Abs. 1 EG ZGB ein Sicherungsinventar, so obliegt ihm dabei die Pflicht, zur Sicherung des Erbgangs den Umfang des Nachlasses zu ermitteln. Dazu hat es eigene Nachforschungen anzustellen und Personen zu befragen, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft geben können oder die deren Vermögensstücke besitzen. Die über das Ergebnis dieser Erhebungen von ihm ausgefertigte Urkunde ist mithin bestimmt und geeignet, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Das Sicherungsinventar hat somit Urkundenqualität. Im Sicherungsinventar wird beurkundet, dass der Nachlass zumindest nicht geringer ist, als er aufgrund der Ermittlungen der Zivilrechtsverwaltung festgestellt ist (ZR 45 Nr. 135; TRECHSEL/ERNI, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Vor Art. 251 N 23).

bab. In Concreto

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB). Indem der Beschuldigte die unwahre Bilanz vom 24. April 2009 noch am gleichen Tag beim Erbschaftsamt G.\_\_\_\_\_ einreichte, versuchte er, den Inventurbeamten über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen und so die Errichtung eines unwahren Sicherungsinventars zu erreichen.

bb. Subjektiver Tatbestand

bba. Allgemeines

In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter vorsätzlich und mit Täuschungsabsicht handelt. Eventualvorsatz genügt (DONATSCH/WOHLERS, a.a.O., S. 175).

bbb. In Concreto

Der Beschuldigte wusste um die Unvollständigkeit der Bilanz vom 24. April 2009. Weil er diese trotzdem beim Erbschaftsamt einreichte, muss ihm ein vorsätzliches Tun angelastet werden. Dabei handelte er in der Absicht, den Inventurbeamten über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen. Der subjektive Tatbestand von Art. 253 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt.

bc. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

bd. Fazit

Dem Gesagten zufolge muss geschlossen werden, dass der Beschuldigte sich der versuchten Erschleichung einer Falschbeurkundung schuldig machte.

CB. *Bilanz vom 2. Juni 2009*

a. Einreichen der unvollständigen Bilanz

1.1 In der auf den Todestag von †D.\_\_\_\_\_ errichteten Bilanz vom 2. Juni 2009 führte der Beschuldigte Aktiven von Fr. 914'619.19 sowie Passiven von Fr. 379'136.05 und damit ein Reinvermögen von Fr. 535'483.14 auf (act. AA 25.11.140). Diese Bilanz war unvollständig, weil statt der †D.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten zustehenden Schadenersatzforderung von Fr. 366'402.98 (siehe E. II/C/CA/a) lediglich ein Aktienbestand von Fr. 104'152.50 ausgewiesen wurde. Demnach ergibt sich, dass der Beschuldigte einen Teil des sich in seinem Besitz befindenden Vermögens des Verstorbenen verheimlichte. Die vom Beschuldigten am 2. Juni 2009 erstellte Bilanz war somit unvollständig.

1.2 Die besagte Bilanz würde sich selbst dann als lückenhaft herausstellen, wenn davon auszugehen wäre, der Beschuldigte hätte keine Schadenersatzforderung von Fr. 366'402.98, sondern nur das veruntreute Geld bzw. dessen Surrogate aufführen müssen.

Weil der Beschuldigte insgesamt Fr. 366'402.98 veruntreute und für den Erwerb der in der Bilanz aufgeführten Wertpapieren lediglich Fr. 171'641.55 aufwendete (act. AA 25.11.109), stünde jedenfalls fest, dass er darin unter den Aktiven Fr. 194'761.43 zu wenig ausgewiesen hätte.

1.3 Der Beschuldigte reichte die fragliche Bilanz mit Schreiben vom 3. Juni 2009 beim Erbschaftsamt G.\_\_\_\_\_ ein. In der Folge wurde gestützt auf diese kein Sicherungsinventar erstellt.

2. Angesichts der überaus auffälligen Akribie, mit welcher der Beschuldigte zum Beispiel unter den Passiven auch Kleinstbeträge (zum Beispiel EBM: Fr. 6.55 oder Transportbrett für Mosaik: Fr. 12.--) auflistete, erscheint als ausgeschlossen, dass der Beschuldigte in der Bilanz vom 2. Juni 2009 vergessen haben könnte, das fragliche Nachlassvermögen im Umfang von rund einer Viertelmillion Franken aufzuführen. Aufgrund seiner einschlägigen Berufskennnisse sowie, da †D.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten das nicht aufgelistete Vermögen weder schenkte noch vererbte, bestand für den Beschuldigten auch keine Veranlassung anzunehmen, er müsse dieses in der besagten Bilanz nicht aufführen.

b. Rechtliche Würdigung

ba. Objektiver Tatbestand

Indem der Beschuldigte am 3. Juni 2009 die unrichtige Bilanz vom 2. Juni 2009 beim Erbschaftsamt G.\_\_\_\_\_ einreichte, versuchte er, den Inventurbeamten über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen und damit die Erstellung eines unwahren Sicherungsinventars zu erwirken.

bb. Subjektiver Tatbestand

Der Beschuldigte hatte Kenntnis von der Lückenhaftigkeit der Bilanz vom 2. Juni 2009. Indem er diese trotzdem dem Erbschaftsamt zusandte, handelte er vorsätzlich. Dies tat er in der Absicht, den betreffenden Inventurbeamten über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen. Der subjektive Tatbestand von Art. 253 Abs. 1 StGB ist mithin gegeben.

bc. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht vorhanden.

bd. Fazit

Nach alledem muss geschlossen werden, dass der Beschuldigte wegen versuchter Erschleichung einer Falschbeurkundung schuldig zu erklären ist.

## **D. Erschleichung einer Falschbeurkundung**

*DA. Einreichung der unvollständigen Aufstellung vom 19. Juni 2009*

1.1 Der Beschuldigte wies in der am 19. Juni 2009 auf den Todestag von †D.\_\_\_\_\_ vorgenommenen Aufstellung Aktiven von insgesamt Fr. 1'014'861.69 aus (act. AA 25.11.024). Darin sind zwar vom Beschuldigten aus dem veruntreuten Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ erworbene Wertschriften im Betrag von Fr. 204'395.-- aufgeführt. Weil jedoch die †D.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten zustehende Schadenersatzforderung von Fr. 366'402.98 (siehe E. II/C/CA/a) nicht erwähnt wurde und überdies die aufgeführten Wertpapiere in Höhe von Fr. 204'395.-- betragsmässig unter dieser Schadenersatzforderung lagen, ergibt sich, dass der Beschuldigte einen Teil des sich in seinem Besitz befindenden Vermögens des Verstorbenen verheimlichte. Die vom Beschuldigten am 19. Juni 2009 erstellte Aufstellung erweist sich somit als unvollständig.

1.2 Diese Aufstellung wäre selbst dann als lückenhaft zu qualifizieren, wenn anzunehmen wäre, der Beschuldigte hätte darin keine Schadenersatzforderung von Fr. 366'402.98, sondern bloss das veruntreute Geld bzw. dessen Surrogate auflisten müssen. Weil der Beschuldigte Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 366'402.98 veruntreute und für den Erwerb der streitbetroffenen Wertpapiere nur Fr. 352'354.55 bezahlte (act. AA 25.11.044), stünde jedenfalls fest, dass er darin Fr. 14'048.43 zu wenig ausgeführt hätte.

1.3 Der Beschuldigte reichte die am 19. Juni 2009 errichtete Aufstellung mit Eingabe vom 20. Juni 2009 beim Erbschaftsamt G.\_\_\_\_\_ ein (act. AA 25.11.146 ff.). In der Folge erstellte dieses gestützt auf diese Aufstellung am 2. Juli 2009 ein Steuer- und Sicherungsinventar über den Nachlass von †D.\_\_\_\_\_ (act. AA 25.11.003 ff.).

2. Der Beschuldigte vermischte sein eigenes Vermögen mit jenem von †D.\_\_\_\_\_, indem er Gelder von †D.\_\_\_\_\_ auf seinen Namen lautende und teilweise mit eigenen Geldern alimentierte Bankkonten überwies, dieses zum Teil auf andere eigene Konten weitertransfериerte und daraus zum Teil Aktien, Obligationen und Fremdwährungen erwarb. Da er nicht zeitnah und lückenlos über die Verwendung des Vermögens von †D.\_\_\_\_\_ Buch führte, nahm er in Kauf, nicht mehr in der Lage zu sein, das eigene vom fremden Vermögen korrekt ausscheiden zu können. Er nahm es deshalb letztlich in Kauf, keine den Tatsachen entsprechende Bilanz über das Nachlassvermögen von †D.\_\_\_\_\_ erstellen zu können.

*DB. Rechtliche Würdigung*

a. Objektiver Tatbestand

Der Beschuldigte veranlasste den Inventurbeamten durch die Einreichung der lückenhaften Aufstellung der Aktiven des Nachlasses von †D.\_\_\_\_\_, ein unvollständiges Sicherungsinventar zu erstellen und damit eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig zu verurkunden. Der Inventurbeamte befand sich im Irrtum über den Umfang des Nachlasses. Denn es ist als Erfahrungstatsache anzunehmen, dass der Inventurbeamte bei richtiger Kenntnis des Sachverhaltes kein lückenhaftes Sicherungsinventar errichtet hätte. Der objektive Tatbestand von Art. 253 Abs. 1 StGB ist mithin erfüllt.

b. Subjektiver Tatbestand

Der Beschuldigte nahm zumindest in Kauf, dass die Aufstellung der Aktiven des Nachlassvermögens lückenhaft war und der Inventurbeamte durch die Einreichung dieses Dokuments über eine rechtlich erhebliche Tatsache getäuscht wurde. Weil er dieses Dokument dennoch beim Erbschaftsamt einreichte, muss ihm ein zumindest eventualvorsätzliches Tun angelastet werden. Der subjektive Tatbestand von Art. 253 Abs. 1 StGB ist infolge all dessen gegeben.

c. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

d. Fazit

Nach alledem folgt, dass der Beschuldigte den Tatbestand der Erschleichung einer Falschbeurkundung verwirklichte.

**E. Konkurrenzen und Ergebnis**

1. Die vom Beschuldigten erfüllten Tatbestände stehen in echter Konkurrenz, da unterschiedliche Rechtsgüter verletzt wurden und keine straflosen Vor- oder Nachtaten vorliegen. Demzufolge ist der Beschuldigte der Veruntreuung, der Urkundenfälschung und der mehrfachen, teilweise versuchten Erschleichung einer falschen Beurkundung schuldig zu erklären.

2. Dem Gesagten zufolge erweist sich die Berufung des Beschuldigten, insoweit er einen Freispruch in allen Anklagepunkten verlangt, als unbegründet und ist somit abzuweisen. Dagegen dringt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung insoweit durch, als die Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Urteils insofern aufgehoben wird, als der Beschuldigte im Anklagepunkt 2.2 teilweise wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig gesprochen wurde, und der Beschuldigte stattdessen wegen Veruntreuung schuldig erklärt wird. Die Staatsanwaltschaft unterliegt indes insofern, als sie verlangt, es sei der Beschuldigte im Anklagepunkt 2.2 wegen einer um Fr. 101'290.50 höheren Deliktssumme als vom Strafgericht angenommen der Veruntreuung zum Nachteil der Erbengemeinschaft †D. \_\_\_\_\_ schuldig zu erklären. Die Privatkläger unterliegen mit ihrer Anschlussberufung, mit welcher sie die Bestätigung aller erstinstanzlich ausgesprochenen Schuldsprüche verlangen, insoweit, als das Kantonsgericht den vom Strafgericht gegenüber dem Beschuldigten ausgefallenen Schuldspruch wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung aufhebt und diesen bezüglich des zugrunde gelegten Sachverhalts wegen Veruntreuung schuldig spricht.

### III. STRAFZUMESSUNG

#### A. Strafe

##### AA. Strafrahmen

Für die Strafzumessung ist zunächst der Strafrahmen zu bestimmen. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist dabei an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der ordentliche Strafrahmen für die vom Beschuldigten verübten Delikte erstreckt sich von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 138 Ziff. 1 StGB, Art. 251 Ziff. 1 StGB, Art. 253 StGB). Strafschärfend zu berücksichtigen sind die Deliktsmehrheit und die teilweise mehrfache Tatbegehung, andererseits wirkt sich die Tatsache, dass es bei zwei Erschleichungen einer Falschbeurkundung beim Versuch blieb, strafmildernd aus (Art. 22 Abs. 1 StGB). Weitere Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung führen Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch zu einer Erhöhung des Strafrahmens. Der ordentliche Strafrahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63). Dies ist hier nicht der Fall. Für die auszufällende Strafe ist somit von einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (bis zu 360 Tagessätzen) auszugehen.

##### AB. Strafzumessungskriterien

###### a. Allgemeines

Das Gericht misst die Strafe gemäss Art. 47 StGB nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

###### b. In Concreto

###### ba. Tatkomponenten

###### baa. Objektive Tatschwere

Während rund eines Jahres machte sich der Beschuldigte wegen Veruntreuung in der Höhe von Fr. 616'544.98 schuldig. Dieser Deliktsbetrag ist bedeutend und fällt zulasten des Beschuldigten ins Gewicht. Sodann ist zu beachten, dass die vom Beschuldigten begangene Veruntreuung Ausdruck einer besonders hohen kriminellen Energie ist: Das veruntreute Bankguthaben von Fr. 224'200.-- überwies er durch 31 Einzeltransaktionen aus dem Vermögen von †D. \_\_\_\_\_ auf seine eigenen Konten. Auch veruntreute er durch eine stattliche Zahl von Käufen von Wertschriften und Fremdwährungen einen namhaften Teil des Erlöses aus dem Verkauf der Liegenschaft von †D. \_\_\_\_\_. Der Beschuldigte missbrauchte das ihm von

†D.\_\_\_\_\_ entgegengebrachte Vertrauen krass, um sich in egoistischer Weise Zugriff auf dessen Vermögenswerte zu verschaffen. Während der zu Lebzeiten von †D.\_\_\_\_\_ verübten Veruntreuung (7. Mai 2008 - 26. März 2009) war die Gesundheit des Letzteren erheblich beeinträchtigt; so musste der über achtzigjährige †D.\_\_\_\_\_ am 1. Mai 2008 wegen einer Hirnblutung ins Spital eingeliefert werden und die folgenden Monate bis zu seinem Tod am 30. März 2009 im Spital oder im Pflegeheim verbringen. †D.\_\_\_\_\_ war zumindest in der Zeit nach seiner Hirnblutung für die Besorgung seiner finanziellen Angelegenheiten offensichtlich hilfsbedürftig. Dass der Beschuldigte diesen Zustand zwecks persönlicher Bereicherung ausnützte, ist verwerflich. Der Beschuldigte legte zudem bei der mehrfachen, teilweise versuchten Erschleichung einer falschen Beurkundung eine beträchtliche kriminelle Energie an den Tag: Der Beschuldigte schreckte nicht davor zurück, gegenüber dem Inventurbeamten wiederholt falsche Angaben zu den Vermögensverhältnissen von †D.\_\_\_\_\_ zu machen. Es war ihm dabei klar, dass er der Einzige war, welcher über diese Vermögensverhältnisse Bescheid wusste. Hätte er mit dem fraglichen Vorgehen Erfolg gehabt, wären die Privatkläger um eine namhafte Erbschaft unrechtmässig geprellt worden. Dieses Verhalten zeugt von beträchtlicher Unverfrorenheit. In Anbetracht all dessen ist das Verschulden des Beschuldigten objektiv als mittelschwer zu werten.

#### bab. Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Mit der deliktischen Tätigkeit wollte er sich zusätzliche finanzielle Mittel verschaffen, obgleich er in ausgesprochen guten finanziellen Verhältnissen lebte. Er nutzte das ihm vom hilflosen †D.\_\_\_\_\_ entgegengebrachte Vertrauen schamlos aus. Sein Beweggrund für die Verübung der Straftaten war rein finanzieller und somit egoistischer Natur. Es wäre dem Beschuldigten somit ohne Weiteres möglich gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten. Aufgrund all dessen ergibt sich, dass die subjektiven Komponenten des Tatverschuldens das objektiv mittelschwere Verschulden des Beschuldigten nicht zu relativieren vermögen.

#### bb. Täterkomponenten

##### bba. Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die erste Instanz legte das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ausführlich dar. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf diese strafgerichtlichen Ausführungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Entgegen der Vorinstanz ist das Alter des Beschuldigten allerdings nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Denn allein aufgrund des fortgeschrittenen Alters eines Täters kann nicht angenommen werden, dass dieser durch einen Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen wird als ein junger Mensch (BGer. 6B\_291/2012 vom 16. Juli 2013 E. 6.3).

##### bbb. Einsicht und Reue

Der Beschuldigte zeigte sich sowohl im Vorverfahren als auch an der erst- und zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ausserordentlich davon überzeugt, überhaupt nichts falsch gemacht zu haben. Die Verantwortung für das Vorgefallene schob er auf den Verstorbenen, welcher ihn zum „Verschwindenlassen“ der Gelder angestiftet habe. Schuld an der ganzen

Situation habe auch die Privatklägerin 2, welche geldgierig sei und nicht genug bekommen könne. An der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung bezeichnete er einzig die Unterzeichnung des unrichtig ausgefüllten Formulars A der K.\_\_\_\_\_ als Fehler (Prot. KG vom 4. und 5. Januar 2016, S. 32). Angesichts all dessen kann dem Beschuldigten keine Einsicht und Reue, welche sich strafmindernd auszuwirken vermöchte, attestiert werden.

bbc. Wiedergutmachung des Schadens

1. Erbringt der Täter in Relation zu seinen finanziellen Verhältnissen beachtliche Wiedergutmachungszahlungen, so wirken sich diese im Rahmen von Art. 47 StGB strafmindernd aus (BGE 135 IV 87 E. 6 S. 96); eine Strafmilderung im Sinne von Art. 48 lit. d StGB setzt dagegen besondere Anstrengungen des Täters voraus (OGer. ZH SB110391 vom 3. November 2011 E. III.3.2.2.b).

2. Der Beschuldigte überwies den Privatklägern unstrittig Fr. 311'000.--. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der in diesem Betrag enthaltenen Zahlung vom 31. Juli 2009 über Fr. 100'000.-- nicht um eine Rückzahlung von veruntreutem Vermögen handelt (siehe E. II/A/AC/a/ab/abc/4); somit zählt diese Summe auch nicht zur vom Beschuldigten geleisteten Schadenswiedergutmachung. Ausserdem übertrug der Beschuldigte den Privatklägern am 21. September 2008 und am 5. Februar 2009 Wertschriften im Betrag von Fr. 358'147.-- (siehe E. IV Ziff. 2.2). Angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte das überwiesene Geld auf seinem Bankkonto hatte (act. AA 30.06.001 ff. und insb. AA 30.16.015) und sich die fraglichen Wertschriften in seinen Depots befanden sowie der Beschuldigte über weiteres Vermögen und erhebliche Einkünfte verfügte (act. AA 25.06.021), führte die Leistung der Schadenswiedergutmachung zu keiner besonderen Einschränkung beim Beschuldigten. Angesichts dessen und da diese nur aufgrund des erheblichen Drucks der Privatkläger zustande kam, ist die erbrachte Schadenswiedergutmachung bloss leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

bbd. Verletzung des Beschleunigungsgebots

1. Das in Art. 5 Abs. 1 StPO verankerte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Strafbehörden, die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen. Entscheidend für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist eine Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls sowie des Verhaltens der beschuldigten Person und der zuständigen Behörde (BGE 124 I 139 E. 2c S. 141). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich und grundsätzlich hinzunehmen (BGer. 6B\_51/2013 vom 12. März 2013 E. 2.2). Sind die Strafverfolgungsbehörden im Stadium der Untersuchung indes während etwa 13 oder 14 Monaten untätig, ist dies zu sanktionieren (BGer. 6B\_390/2012 vom 18. Februar 2013 E. 4.4; BGE 130 IV 54 E. 3.3.3 S. 56). Die Würdigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist aufgrund einer Gesamtschau aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (BGer. 6B\_676/2011 vom 7. Februar 2012 E. 4.4.1).

2. Zwischen der Eröffnung des gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahrens am 17. Juni 2010 (act. AA 90.02.001) bis zum heutigen Urteil vergingen fünfeinhalb Jahre. Dieses Verfahren zog sich in Anbetracht des Aktenumfangs von lediglich sechs Bundesordnern und der durchschnittlichen Schwierigkeit zu lange hin. Ausserdem liegen zwischen der letzten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft am 16. Februar 2012 und der Schlussmitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO vom 17. Oktober 2013 20 Monate (act. AA 10.01.045 ff.; AA 90.06.020 ff.). Diese Untätigkeit der Staatsanwaltschaft dauerte offenkundig zu lange. Ausserdem ist mit der Vorinstanz übereinzustimmen, dass zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim Strafgericht am 12. Dezember 2013 und der Durchführung der Hauptverhandlung am 13. März 2015 unnötig viel Zeit verstrich. Aus diesen Gründen ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu bejahen und deswegen eine Strafreduktion von vier Monaten vorzunehmen.

*AC. Auszufällende Strafe*

In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren als angemessen.

**B. Strafvollzug**

*BA. Allgemeines*

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Die Gewährung des bedingten Strafaufschubs setzt mit anderen Worten nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGer. 6B\_358/2014 vom 26. Juni 2014 E. 2.3)

*BB. In concreto*

Weil der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und sich seit dem letzten deliktischen Verhalten im Jahr 2009 keine strafrechtlichen Verfehlungen zu Schulden kommen liess, kann ihm keine schlechte Prognose gestellt werden. Demzufolge ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Um den - angesichts der offenkundigen Unbelehrbarkeit und Unbeeindruckbarkeit des Beschuldigten - bestehenden Restzweifeln zu begegnen, ist die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen.

**C. Gesamtergebnis**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von zwei Jahren, bei einer Probezeit von drei Jahren, zu verurteilen ist. Im Übrigen sei angefügt, dass diese Strafe aus den vorgenannten Gründen auch auszusprechen wäre, wenn die vorinstanzlichen Schuldsprüche vollumfänglich zu bestätigen wären.

Mithin ist die Berufung des Beschuldigten insoweit abzuweisen, als damit eine Aufhebung der von der ersten Instanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe beantragt wird. Ebenfalls abzuweisen ist im Strafpunkt die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft.

#### IV. ZIVILKLAGE

1.1 Das Strafgericht erwog im Wesentlichen, die Privatkläger würden ihre Schadenersatzforderung von Fr. 203'110.50 aus der Differenz der vom Beschuldigten †D.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Erben entzogenen sowie in seinem Nutzen verwendeten Vermögenswerten und der vom Beschuldigten geleisteten Teilzahlungen des Beschuldigten herleiten. Bei einer dieser Teilzahlungen handle es sich um vom Beschuldigten auf die Privatkläger überschriebene Wertpapiere. Den Betrag dieser Wertschriften hätten die Privatkläger aufgrund der Kurse dieser Wertpapiere am Todestag von D.\_\_\_\_\_ auf Fr. 204'395.-- beziffert. Der Todeszeitpunkt sei zwar entscheidend für die Bestimmung des Wertes der Erbschaft; für die Frage der Anrechnung des Wertes des den Erben übertragenen Aktienpakets sei jedoch der Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an die Erben massgebend. Da die Kurse der Wertpapiere im Zeitpunkt der Übertragung vom Beschuldigten an die Privatkläger nicht aktenkundig seien, lasse sich der vom Beschuldigten der Erbengemeinschaft verursachte Schaden nicht bestimmen. Aufgrund dessen sei die Zivilklage gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

1.2 Die Privatkläger wenden dagegen insbesondere ein, für sie sei es schwer verständlich, dass gerade der Anrechnungswert der Teilzahlung in Form der Übertragung von Wertpapieren einer Beurteilung der Zivilforderung durch das Strafgericht entgegengestanden sei. Abgesehen von diesem Anrechnungswert werfe die Zivilklage keinerlei Fragen auf. Die Deliktssumme stütze sich auf die Anklageschrift, auf welcher der Schuldspruch wegen Veruntreuung beruhe. Insgesamt habe der Beschuldigte den Berechtigten Fr. 718'505.48 entzogen und unrechtmässig für sich selber verwendet. Der Beschuldigte habe nie einen Auftrag gehabt, Wertschriften zu kaufen. Dass das Abstellen auf den Wert im Zeitpunkt der Übertragung zu einem willkürlichen Resultat führe, zeige sich am Beispiel der vom Beschuldigten den Privatkägern übertragenen UBS-Aktien. Bei der ersten Transaktion vom 21. September 2009 hätten die UBS-Aktien einen Wert von Fr. 19.27 pro Stück und bei der zweiten Transaktion vom 5. Februar 2010 einen solchen von Fr. 13.88 pro Stück gehabt. Je nachdem, auf welchen Wert abgestellt werde, führten die starken Kursschwankungen zu einer erheblichen, aber völlig zufälligen Differenz, welche nicht die Privatkläger zu verantworten hätten, da sie keinen Einfluss auf den Übertragungszeitpunkt gehabt hätten. Nachdem die Privatkläger ein halbes Jahr auf eine Teilzahlung hätten warten müssen, hätten sie die fraglichen Wertschriften mangels Alternativen angenommen; hingegen seien die Folgen des gemäss Vorinstanz unzutreffenden Wertbestimmungszeitpunkts nicht von ihnen zu tragen. Sollte die Berufungsinstanz die im erstinstanzlichen Urteil vertretene Auffassung hinsichtlich des massgeblichen Zeitpunkts der Wertermittlung bestätigen, sei von einem Wert der übertragenen Wertpapiere im Transaktionszeitpunkt von Fr. 358'147.-- auszugehen.

1.3 Der Beschuldigte trägt in der Stellungnahme vom 8. Oktober 2015 vor, er habe bereits im vorinstanzlichen Verfahren aufgezeigt, dass den Privatkägern kein Schaden erwachsen sei. Ergänzend weise er darauf hin, dass der Höchststand der UBS-Aktien in den letzten 52 Wochen bei Fr. 22.57 pro Aktie gelegen sei. Im Vergleich zum Übertragungszeitpunkt seien die 15'150 UBS-Aktien somit Fr. 65'895.-- mehr wert, was den von den Privatkägern per Übergabezeitpunkt berechneten Schaden deutlich übersteige. Sollte die Zivilklage nicht abgewiesen werden, sei diese aus den von der ersten Instanz angeführten Gründen auf den Zivilweg zu verweisen. Dies sei umso mehr angezeigt, als der Beschuldigte der Zivilklage der Privatkäger Verrechnungsforderungen von total Fr. 56'550.-- entgegenhalte.

2.1 Laut Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatkägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Gericht zusammen mit dem Strafurteil materiell über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Die Zivilklage wird hingegen auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatkägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). Die materielle Beurteilung der Adhäsionsklage ist, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen von Art. 126 Abs. 2 bis 4 StPO, zwingend und muss vollständig sein (BGer. 6B\_75/2014 vom 30. September 2014 E. 2.4.3). Die beschuldigte Person kann gegen die Zivilforderungen der geschädigten Person materiell-rechtliche Einreden erheben, die zum Untergang der Zivilansprüche der geschädigten Person (z.B. Tilgung durch Erfüllung statt oder Verrechnung) führen. Es obliegt indes ihr, die tatsächlichen Grundlagen der Einrede zu substantiieren und zu beweisen (DOLGE, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 122 N 29).

2.2.1 Der Beschuldigte transferierte Fr. 224'200.-- aus dem Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ auf ein eigenes Bankkonto und liess die Käuferschaft der Liegenschaft von †D.\_\_\_\_\_ den Kaufpreis von Fr. 830'000.-- auf ein eigenes Bankkonto überweisen. Weil dem Beschuldigten kein Rechtsanspruch auf die ihm aus dem Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ zugegangenen insgesamt Fr. 1'054'200.-- (Fr. 224'000.-- + Fr. 830'000.--) zusteht und dieses Geld von den Privatkägern geerbt wurde, steht fest, dass er dieses den Privatkägern herauszugeben hat. Davon sind die von ihm aus dem Vermögen von †D.\_\_\_\_\_ rechtmässig getätigten Ausgaben von Fr. 334'858.-- (siehe E. II/A/AC/a/ab/abc/4) und die von ihm erbrachten Zahlungen an die Privatkäger von total Fr. 311'000.-- in Abzug zu bringen. Insgesamt müsste der Beschuldigte demnach den Privatkägern noch Fr. 408'342.-- entrichten. Vorliegend ist indessen zu beachten, dass die Privatkäger den nach Abzug der rechtmässigen Auslagen und vom Beschuldigten geleisteten Zahlungen beanspruchten Betrag lediglich auf Fr. 407'505.48 (Fr. 718'505.48 [Schadenbetrag] minus Fr. 311'000.-- [Zahlungen des Beschuldigten]) beziffern. Dabei sind die Privatkäger zu behaften. Strittig und zu prüfen bleibt nachfolgend, mit welchem Betrag die vom Beschuldigten den Privatkägern übertragenden Wertschriften als Tilgung der ausstehenden Forderung der Privatkäger gegenüber dem Beschuldigten anzurechnen sind.

2.2.2 Der Beschuldigte übertrug den Privatklägern am 21. September 2009 300 Namenaktien der Kudelski AG, 12'200 Namenaktien der UBS AG, 700 Namenaktien der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Fr. 20'000.-- nominal 5.25% Dubai Holdings Commercial Operations MTN 08-11-Obligationen und Fr. 25'000.-- nominal der 5.75% KLM Koninklijke Luchtvaart MJJ MV 1986-perpetual-Obligation sowie am 5. Februar 2010 2'950 Namenaktien der UBS AG. Die Privatkläger hatten sich mit der Übertragung dieser Wertpapiere einverstanden erklärt. Im Umfang des Wertes dieser Aktien und Obligationen verzichteten sie dadurch auf eine entsprechende Geldzahlung und nahmen damit diese Wertpapiere insoweit an Erfüllungsstatt an. Die Forderung der Privatkläger ist demzufolge in Höhe des Kurswertes dieser Wertschriften am Tag der Übertragung als getilgt anzusehen. Auf diesen Betrag ist auch deshalb abzustellen, weil die Privatkläger am Transaktionstag diese börsenkotierten Wertpapiere zum Kurswert hätten versilbern und damit ein Absinken dieser Wertpapiere unter diesen Kurswert hätten vermeiden können. Die Privatkläger legen aufgrund einschlägiger Bankunterlagen dar, dass diese Wertpapiere am jeweiligen Tag der Übertragung einen Wert von Fr. 358'147.-- aufwiesen. Weil dieser Betrag vom Beschuldigten nicht bestritten wird und zudem nachgewiesen ist, ist auf diesen abzustellen. Demnach ergibt sich, dass der Beschuldigte durch die Übertragung der besagten Wertpapiere an die Privatkläger die offenen Ansprüche der Privatkläger im Umfang von Fr. 358'147.-- tilgte. Danach schuldet der Beschuldigte den Privatklägern noch einen Betrag von Fr. 49'358.48 (Fr. 407'505.48 minus Fr. 358'147.--).

2.3 Im Folgenden ist darüber zu befinden, ob der Beschuldigte der Forderung der Privatkläger Verrechnungsansprüche entgegenhalten kann.

2.3.1 Der Beschuldigte bringt vor, er habe für die Betreuung von †E.\_\_\_\_\_ und †D.\_\_\_\_\_ insgesamt 633 Stunden aufgewendet. Bei einem angemessenen Stundenansatz von Fr. 50.-- ergebe dies einen Forderungsbetrag von Fr. 31'650.--. Zudem stehe ihm aufgrund des Verkaufs der Liegenschaft von †D.\_\_\_\_\_ eine Maklerprovision von 3% auf dem Verkaufspreis von Fr. 830'000.--, d.h. von konkret Fr. 24'900.--, zu.

2.3.2 Nach Art. 394 Abs. 3 OR ist bei einem Auftragsverhältnis eine Vergütung zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist. Die Beweislast für die Vereinbarung eines Honorars liegt beim Beauftragten. Ist kein Honorar vereinbart worden, hat der eine Vergütung fordernde Beauftragte die Übung nachzuweisen, wonach Aufträge der in Frage stehenden Art gemeinhin bloss gegen eine Entschädigung verrichtet werden (FELLMANN, Berner Kommentar OR, 1992, Art. 394 N 372 und 382; BGE 127 III 519 E. 2a S. 522). Haben die Parteien bezüglich der Vergütung nichts vereinbart, ist Entgeltlichkeit dann die Regel, wenn die Geschäfts- oder Dienstleistung berufsmässig geschieht (BGE 82 IV 145 E. 2a S. 147 f.; BGer. 4C.261/2005 vom 9. Dezember 2005 E. 2.1).

2.3.3.1 Der Beschuldigte legte weder substantiiert dar noch erbrachte er einen Nachweis dafür, dass er von den †Ehegatten E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ je einen Auftrag zur Vornahme der von ihm in Rechnung gestellten Tätigkeiten erhalten hatte. Selbst wenn ein solcher Auftrag

anzunehmen wäre, wäre zu beachten, dass er weder substantiiert aufzeigte noch nachwies, dass für seine Bemühungen eine Vergütung abgemacht war. Da der Beschuldigte diese Tätigkeiten nicht berufsmässig verrichtete, kann zudem eine Vergütung für die von ihm vorgenommenen Tätigkeiten nicht als üblich erachtet werden. In Anbetracht all dessen erhellt, dass der Beschuldigte den Bestand der von ihm geltend gemachten Verrechnungsforderung von Fr. 31'650.-- nicht nachzuweisen vermag.

2.3.3.2 †D.\_\_\_\_\_ beauftragte den Beschuldigten mit Vertrag vom 2. Februar 2008, seine Liegenschaft in G.\_\_\_\_\_ zu einem Preis von zirka einer Million Franken zu verkaufen (act. AA 01.02.016). Der Beschuldigte zeigte weder substantiiert auf noch wies er nach, dass er mit †D.\_\_\_\_\_ für die Bemühungen zum Verkauf seines Wohnhauses ein Honorar vereinbarte. Im vorgenannten Vertrag wurde im Übrigen auch keine Entschädigung für die Verkaufsbemühungen des Beschuldigten stipuliert. Weil der Beschuldigte kein professioneller Liegenschaftsvermittler ist, kann es zudem nicht als üblich gelten, dass seine Verkaufsbemühungen zu honorieren sind. Selbst wenn eine Entschädigung vereinbart worden wäre, vermöchte dies dem Beschuldigten nichts zu helfen. Denn weil er die Liegenschaft vertragswidrig zu einem Preis von nur Fr. 830'000.-- statt von „ca. Fr. 1'000'000.--“ verkaufte, könnte er wegen des Verkaufs der Liegenschaft zu einem zu tiefen Preis kein Honorar beanspruchen. Dem Gesagten zufolge ergibt sich, dass der Beschuldigte die geltend gemachte Verrechnungsforderung von Fr. 24'900.-- nicht nachzuweisen vermag.

2.3.3.3 Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte keine eigenen Ansprüche gegenüber den Privatklägern zur Verrechnung mit der noch nicht beglichenen Forderung der Letzteren bringen kann.

2.4 (...)

2.5 Nach alledem ergibt sich, dass die Anschlussberufung der Privatkläger in dem Sinne teilweise gutzuheissen ist, als der Beschuldigte zu verurteilen ist, den Privatklägern Fr. 49'358.48 zuzüglich Zins von 5% seit dem 13. Dezember 2008 zu bezahlen.

## **V. GERICHTSKOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNG**

### **A. Gerichtskosten**

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich abzuweisen ist. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist insofern teilweise gutzuheissen, als der von der Vorinstanz bezüglich eines Teils des im Anklagepunkt 2.2 angeklagten Sachverhalts gegenüber dem Beschuldigten ausgefallte Schuldspruch wegen ungetreuer Geschäftsführung aufzuheben und dieser stattdessen wegen Veruntreuung zu verurteilen ist. Indessen unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihren weiteren Anschlussberufungsanträgen im Anklagepunkt 2.2 zur Deliktssumme und zum Strafmass. Die Privatkläger obsiegen mit ihrer Anschlussberufung insoweit teilweise, als sie mit der eingeklagten Zivilforderung zu rund einem Viertel durchdringen. Im Übrigen unterliegen die Privatkläger dagegen mit ihrer Anschlussberufung. Angesichts dieses Verfahrensausgangs erscheint es als angezeigt, in

Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens von total Fr. 15'300.-- (bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 15'000.-- und Auslagen von pauschal Fr. 300.--) dem Beschuldigten im Umfang von Fr. 13'260.-- und den Privatkägern im Umfang von Fr. 1'020.-- aufzuerlegen sowie im Umfang von Fr. 1'020.-- der Staatskasse zu überbinden.

## **B. Entschädigungen**

### *BA. Erstinstanzliches Verfahren*

1. Nach Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatkägerschaft, wenn sie obsiegt, gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Die Privatkägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen bzw. wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht worden und für die Wahrung der Interessen der Privatkägerschaft notwendig gewesen sind (BGer. 6B\_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.3).

2.1 Gemäss Art. 119 Abs. 2 StPO kann sich die geschädigte Person als Straf- bzw. Zivilklägerin am Strafverfahren beteiligen (vgl. auch Art. 118 Abs. 1 StPO). Strafklägerin ist, wer die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt (lit. a). Als Zivilklägerin gilt, wer adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend macht, die aus der Straftat abgeleitet werden (lit. b). Die Privatkäger reichten nicht nur die Strafanzeige vom 11. Mai 2010 ein (act. 01.01.001 ff.), sondern beteiligten sich mit diversen Eingaben aktiv am Vorverfahren (act. AA 01.06.003 ff.) und stellten an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung den Antrag, es sei der Beschuldigte im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen und zu bestrafen (act. 197 ff.). Ausserdem erhoben die Privatkäger mit Eingabe vom 22. Juli 2010 Zivilklage (act. AA 01.05.006). Demnach steht fest, dass sie zugleich Straf- und Zivilkläger sind.

2.2 Im Strafpunkt obsiegen die Privatkäger mit ihrem vor erster Instanz gestellten Antrag fast vollumfänglich. Mit ihrer Zivilforderung dringen sie dagegen lediglich im Umfang eines Viertels durch. Nach Massgabe ihres Obsiegens haben sie gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf eine reduzierte Entschädigung. Die Privatkäger verlangen für ihre Bemühungen im Vorverfahren und im Prozess vor Strafgericht (ohne Hauptverhandlung) eine Parteientschädigung von Fr. 37'800.--. Dieser Honorarforderung liegt unter anderem ein Arbeitsaufwand bis zur Hauptverhandlung von 101.58 Stunden zu einem Ansatz von Fr. 300.-- pro Stunde zugrunde (act. 289 ff.). In Anbetracht, dass die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs in erster Linie Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist und sie die entsprechenden Untersuchungen vornimmt, erscheint der von den Rechtsvertretern der Privatkäger betriebene Aufwand als übermässig. Dafür spricht auch, dass die Verteidigung des Beschuldigten für das Vorverfahren und den erstinstanzlichen Prozess (ohne Hauptverhandlung) lediglich einen Arbeitsaufwand von 55 Stunden (act. 283 ff., 301 ff.) und damit bloss einen rund halb so grossen Zeitaufwand wie die Rechtsvertreter der Privatkäger fakturierte. Im Weiteren fällt auf, dass die Privatkäger durch zwei verschiedene Rechtsanwälte vertreten wurden.

Der dadurch entstandene Mehraufwand gilt als unnötig. Ferner erweist sich angesichts der durchschnittlichen Schwierigkeit des vorliegenden Falls der von den Rechtsvertretern der Privatkläger zur Anwendung gebrachte Stundenansatz von Fr. 300.-- als zu hoch, praxisgemäss erscheint in casu lediglich ein Stundenansatz von Fr. 250.-- angemessen. In Anbetracht des gebotenen Aufwands für das Vorverfahren und den erstinstanzlichen Prozess sowie des teilweisen Obsiegens der Privatkläger ist der Beschuldigten zu verpflichten, den Privatklägern eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 10'800.-- (inkl. Auslagen und Fr. 800.-- MwSt.) zu bezahlen. Damit ist das vorinstanzliche Urteil in Abweisung der Anschlussberufung der Privatkläger zu bestätigen.

#### *BB. Zweitinstanzliches Verfahren*

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person im zweitinstanzlichen Verfahren Anspruch auf angemessene Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Weil vorliegend dem Gericht keine Honorarnote eingereicht wurde, ist die Entschädigung für den Beizug eines Rechtsanwalts im Berufungsverfahren gemäss § 18 Abs. 1 TO von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen. In Anbetracht des teilweisen Obsiegens der Privatkläger sowie der Schwierigkeit und des Umfangs des Falls ist der Beschuldigte zu verurteilen, den Privatklägern für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'240.-- (inkl. Auslagen und Fr. 240.-- MwSt.) zu bezahlen.

#### **Demnach wird erkannt:**

://: I. Das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 13. März 2015, lautend:

„1. C.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt der Veruntreuung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Urkundenfälschung und der mehrfachen, teilweise versuchten Erschleichung einer falschen Beurkundung und verurteilt

zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von zwei Jahren (wobei die Strafe ohne Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots 2 Jahre und 4 Monate betragen hätte),

bei einer Probezeit von 3 Jahren,

in Anwendung von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB, Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 253 Abs. 1 StGB [teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB], Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

2. Die Zivilklage von B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ wird gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg verwiesen.

3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens in der Höhe von Fr. 11'335.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 12'000.--, gehen zulasten von C.\_\_\_\_\_.

Wird mangels Berufung keine nachträgliche schriftliche Urteilsbegründung ausgefertigt, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 6'000.-- ermässigt (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebT).

4. C.\_\_\_\_\_ wird verurteilt, B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO eine reduzierte Entschädigung in der Höhe von Fr. 10'800.-- zu bezahlen.“

wird **in Abweisung der Berufung des Beschuldigten sowie in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufungen der Staatsanwaltschaft und der Privatkläger** in den Dispositiv-Ziffern 1 und 2 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*„1. C.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt der Veruntreuung, der Urkundenfälschung und der mehrfachen, teilweise versuchten Erschleichung einer falschen Beurkundung und verurteilt*

*zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von zwei Jahren (wobei die Strafe ohne Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots 2 Jahre und 4 Monate betragen hätte),*

*bei einer Probezeit von 3 Jahren,*

*in Anwendung von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 253 Abs. 1 StGB [teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB], Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK.*

*2. In teilweiser Gutheissung der Zivilklage von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wird C.\_\_\_\_\_ verurteilt, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Fr. 49'358.48 zuzüglich Zins von 5% seit dem 13. Dezember 2008 zu bezahlen.“*

Im Übrigen wird das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 13. März 2015 bestätigt.

- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 15'000.-- und Auslagen von pauschal Fr. 300.--, total somit Fr. 15'300.--, gehen im Umfang von Fr. 13'260.-- zulasten des Beschuldigten, im Umfang

von Fr. 1'020.-- zulasten der Privatkläger sowie im Umfang von Fr. 1'020.--  
zulasten der Staatskasse.

- III. Der Beschuldigte wird verurteilt, den Privatklägern eine reduzierte Parteient-  
schädigung von Fr. 3'240.-- (inkl. Auslagen und Fr. 240.-- MwSt.) für das  
zweitinstanzliche Verfahren zu bezahlen.

Präsident

Gerichtsschreiber

Dieter Eglin

Stefan Steinemann